

Deduct.

45

1371 274 01

Colony, Num. 38

Rechtsbeständig-ACTENmäßige,

einen jeden überzeugende

Anweisung,

Das

Die in Dixta Camerali den 15. Januarii 1759. zu eigenen Günsten gegen Herrn Hoff-Rathen von Renfing anmaßlich verhängt: mit vielen unheilbahren Richtigkeiten offenbahr besangene Lauda de plano aufzuheben, allenfalls zu der willkührigen Austrägen behörige Schranken setzen: der Bill- und Gerechtiakheit einzustellen, mithin in keine rechtliche Rücksicht zu nehmen seyen.

Preisslich = Chur = Eölnischer Hoff = Cammer ist es gefällig gewesen, die dem Herrn Hoff-Rathen von Renfing anmaßlich zu Last gelegte Forderung also fort mittels an Handen habend = das gemeine Recht überschreitenden Mitteln eigenmächtig geltend zu machen, so dan durch diese l. h. Ungerechtigkeits-flüssige Quelle, deren mit der Sachen völliger Erkänntnis zu des Herrn Hoff-Rathen von Renfing Günsten abgemachten, so fort aus irrigen wahn ohne einigen Schein Rechts hervorgezwungenen Posten halber, die gegen einen hinlänglich angeesehenen mehrmahlen verbottene Arresta eigenrichterlich zu erkennen, die darab eingezogene, die Forderung übersteigende Gelder einzubehalten, die von undenklichen Jahren her von denen das Cameralisch = etwa obwaltendes Interesse unter schwer obhabenden Pflichten beobachtenden Zoll und Licent Beambten zu Kayserwerth rüthig nachgesehene, ohnverbrüchlich erhaltene Possession der Garten = Thür gewaltthätig zu stören, und den in dergestaltetem Besitz sich befindenden Herrn Hoffrathen von Renfing wegen vorgebogener Handhabung seiner Possession, ohnangesehen Rechtshängig gemachter Sach, mit 500. Goldgülden Straff zu belegen, und die empfindlichste Entlassung seiner über 50. Jahren treu und nützlich verwalteten Diensten ergehen zu lassen, endlich mittels ausgekünstelter Vermischung zur Sach nicht einschlagenden Vorwurffs, pro des Anschuß am Spycß eine andere Straff von 100. Goldgülden ferner zu erschleichen; gleichwie ein solches in nachstehenden Abhandlungen des mehreren erörtert werden soll.

Da nun Cameralischer Aldt solchen ex Actis klar beschienenen Umständen nach, wohl vorsehen können, daß seine Intention, wan sie nach den klar Ziel und Maas setzenden Rechten ohnparteyisch abgewogen werden solte, mercklich verstelllet seye, und die Sach am Ende nicht also, wie sie vorgebildet, auslaufen dörfte, wo seine prevalenz die gerade Gerechtigkeit nicht überwiegen möchte, als wolte die auß präsentierten Verfolgerern erstattende Relation, und angedeihende gottgefällige Gerechtigkeit von Tag zu Tag mehreren Anstand nehmen; hierauff ist endlich von Hochpreisslichem Hoff-Rath ein die Cassation deren ungerecht und unbillig angelegten Arresten enthaltendes Urtheil sub Lic. A. ergangen, und der preisslichen Hoff-Cammer bessere Proben beyzubringen aufgegeben worden, dieses Urtheil aber ist zu keinem Nachdruck gediehen, sondern die Arresta haben ihren ferneren Fortgang gehabt, die aufgelegte bessere Prob hingegen ist zu keinem Vorschein gekommen, weshalben der Herr Hoff-Rath von Renfing ferner beim Hochpreisslichem Hoff-Rath die Acta presentirt, sporculirt, und fleißigst mit schwäresten Unkosten pro Iustitia angestanden, und gleichwohl keinen Spruch erhalten, oder solchen zu erhalten Hoffnung gesehen hat

21

hat

Ed.
45.

Ed. 45
z. R.

hat, als hat bey dieser der Sachen wahrer Eigenheit mehrbesagter Herr Hoff-Rath von Renning, um denen über 30. Jahren unerörtert-Rechts befangenen, sich unter der Hand verweigenden Forderungen endlich-jedoch rechtlich abhelfende Maass zu geben, die hohe Vermittelung des Hoff-Cammeraths Präsidenten Frey-Herrn von Bellerbusch Excellence geziemend dahin ersucht, sothane verdrüssliche Streitigkeiten zum billigmässigen Vergleich einzuleiten. Statt die zu Erreichung solchen Entzwecks von CARDINALI De LUCA *in Theat. just. & verit. de iudicis discurs. Al. n. 12.* des mehreren angewiesene Wege einzugehen, wurden die verhandelte Verfolger, ohne vorläufig=behöriger Inrotulation, mangelhaft und einseitig, dem äusserlichen Vernehmen nach, auff eine ohnpartheyische Universität abgeschickt; wiewohlen es ungläublich, folglich von der Wahrheit abweichend, dass eine ohnpartheyische Universität nach geschwinde Einsicht des *sub Lit. A* angebogenen, ein wesentliches Stück deren Acten ausmachenden Decreti: die andurch rechtskräftig verworfene, und als unerheblich erklärte Proben, zum Grund ihres verdammenden Urtheils unterstellen, dieselbe ohne einiger nachhero ad Acta gekommener Bescheinigung erheb- und hinlänglich erklären, mithin Urtheil gegen Urtheil fällen könne, *arbitrium enim quaecumvis amplissimè conceptum rem iudicatam non complectitur, laudumque, ut sententia contra rem iudicatam nullum est, CARDINALIS De LUCA cit. loco n. 27. & 29.. MEVIUS p. 7. decis. 207. & 210*

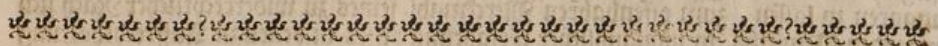
Die solchemnach aus Mangelhaft und einseitigen Actis eingeholte Lauda wurden heimlich erbrochen, und nach befundenem Ziehl musste Hofrath von Renning in Gehörs an ihn erlassener Citation den 15. Januarii 1759. in Directa Camerali erscheinen, ein ihm ad subscribendum vorgelegten Schein unterschreiben, und Kraft dessen sich dahin verbinden, mit dem, was billig und recht erkant würde, zufrieden zu seyn. Kaum wäre gedachter, von Herrn von Renning wegen seines hohen und einige 70. Jahren zurück gelegten Alters, und damit begleiteten schwachen Gehörs nicht verstandener Schein unterschrieben, so wurden die nachgesetzte Lauda bey sitzendem Raht quasi in causa Camerae publicirt; der Herr Hofrath von Renning hat diesemnach gegen dergestaltete, ohne Gegenseitigen mit An- und Übertrag, mithin *ex defectu compromissi ex utraque parte substituentis nulliter* (vid. *MEV. p. 1. Decis. 100 n. 2.*) contra rem iudicatam verhängte Lauda zu allem Überflus die rechtliche Mitteln vorgebogen, und deren Einschränkung in die Billig- und Gerechtigkeits Schranken in continenti & intra 10. dies nachgesucht. *Vid. Adjunct. sub. Lit. B.*

Wan nun ausgeprägten Rechts, dass die *nullo servato juris ordine*, mithin *sub qualitate arbitratoris* (conf. *CARD. de LUCA cit. loco n. 29. GAIL. obs. pract. l. 1. Obs. 153. n. 5 & 6.*) erlassene arbitramenta eine stillschweigende Bedingung: *Si iuste arbitratum fuerit*, nach sich führen, so dass auch kein mit nemlich=stillschweigender Bedingung, in breiter Form ausgestellter Verzicht aller rechtlichen Mitteln, die nichtig und ungerecht nachhero ausgesprochene Lauda aufrecht halten mag, nam *compromisso utcumque amplo inest conditio: si iuste arbitratum fuerit, hinc reductio arbitramenti ad boni viri arbitrium, nulla obligatione, promissione, vel iurjurando anteriori impediri potest. CHRISTINÆUS Decis. Curie Belgice Vol. 2. Decis. 142. n. 5 & 6. Et enim mens est personam arbitrio substituentium, ut, quia sperant eum rectè arbitraturum, id faciant, non quia vel immodicè obligari velint. l. 30. ff. de operis libert. VOETZ. ad ff. de his qui in arbitr. n. 26.*

Und dan dieses in untergebenem Fall um so nähere anwendung findet, da obangezogene unheilbare Nichtigkeiten, so fort aus denen Actis ins Hel e zu stellende offenkundige Ungerechtigkeit die übel benahmsete Lauda vöslig umstürzen, *defectus enim in ineditis Actis facit processus, quasi alio non audito, nullitatem. MEVIUS p. 2. Decis. 62. n. 1* Mithin müssen sothane obangezogener maassen aus Mangelhaften Verfolgern hervorgezogene Lauda um so mehr de plano aufzuheben werden, da die dergestalt auch in einem Theil begangene Ungerechtigkeit all übrige unzertrennliche Verwandtschaft habende Lauda entkräftet, *CARDINALIS De LUCA cit. loco n. 33 & 34.* Folglich deren behörtae Schranken sitzung auch nach Umfluss 20 und mehrerer Jahren in Ansehung an Billig- und Gerechtigkeit ins besondere prä arbi-

arbitro gebundenen arbitratoris statt- und pläggreiffig ist. GAIL. d. Obj. 150. n. 2 & 11, ibi: *communis & in Camera recepta Sententia.* FACHINEUS *controv.* l. 8 c. 94.

Also scheint ein lauter überflus zu seyn, allem deme eine fernere rechtliche Ab- handlung juris & respectivè non juris hinzu zu fügen, die Intencion gehet auch eben nicht dahin, sondern man will nur, damit der geneigte Leser die weit gepflegene Berselgere von Wort zu Wort, mit vieler Beschwerde und Verdrüsslichkeit zu durch- gehen, enthoben seyn möge, die Substantz in drey Abhandlungen abfassen, und darin hauptsächlich die pro der Garthen Thür, deren 12. Cameralischen Posten, und Ländereyen am Spyeck obwaltende Irrungen kürz- doch gründlich beleuchten, deren übrigen Sachen rechtliche Beurtheilung hingegen zur besonderer Ausführung vorbehalten, es ist aber zu bewunderen, wie übrige niemahlen streiftig-vielweniger instruirte Forderungen in solche nichtige Lauda eingeflochten, fort die Ungerechtig- keit überalle Gedancken hinausgetrieben seye.



Erstere rechtliche Abhandlung des sub Lit. B. N. 1100.
anligenden Laudi.

FACTI SPECIES.

Aus denen pro der Garthen Thür und angemaster Brüchten Erklärung verhan- delten Actis, und zwar ab deme Fol. Act. 177. befindlichem Auerbungs Schein ergibt sich des mehreren, welcher gestalten Preussische Hoff-Cammer im Jahr 1724 den 16. Martii von denen Eheleuthen Wolters Kaufflich erwerben habe die einer Seiths an die drey Könige, und abgesonderte Maur und Garthen anschießende Behausung, Hoff, Garthen, Scheur und Stallung, ausschließlich jedoch, der durch eine Maur davon abgesondert und hinten darauff anschiesender Scheur und Garthen, welche Ihro Churfürstl Durchl. Hofrath und Stadt- Schultheiß Herr von Renking nunmehr an sich gebracht. Gedachte Eheleuthe Wolters haben zu besagten mit der abgesonderten Maur umzogenen Garten von ih- rer Wohnung, dermaßligem Zollhaus, durch eine besondere Pforte den Zugang genohnten, nachdem sie nun denselbigen Garten an den Herrn Hoff-Rathen von Renking im Jahr 1722. verkauft, und dieser zu dem erkaufften Garten den nöthigen Zugang durch die angeregte Pforte gleichfalls nehmen müssen, so ist bey Lebzeiten deren Eheleuthen Wolters, ehe die Hoff-Cammer deren Behausung an sich gebracht, diese besondere Pforte mit gemeinschaftlichem Schloß belegt, und von wohlbesagtem Herrn Hoff-Rath von Renking rüthig, auch nach an die Hoff-Cammer überkommener Behausung gebraucht worden, bis daß nach umlauff 15. Jahren der Bescher Wirtz als Pacharius des Zollhaus das gemeinschaftliche Schloß abbrechen wollen, wor- auff aber gleich ein gemeinschaftliches wiederum ohne ferneren Widerspruch über 20. Jahren angelegt ist. In der abgesonderten Maur ist ferner eine Thür gewesen, wo- durch die ehemahlige Besizer Eheleuthe Wolters den Eingang in berührten Garten gehabt, welche vorgefundene Thür der Herr Hoff-Rath von Renking nach an ihn über- kommenen Eigenthumb gleichmäßig über 34. Jahren rüthig, ohne einigen Wider- spruch gebraucht hat, wie ein solches bewahrheiten imo die 12. zu Creutzberg abgehörte Zeu- gen *Vid. fol. Act. 124.* 2do der Scheffen Haals, und drey geschworne, und vorgefunde- ne Urkunden specifisch außrückende Berckverständige, *Vid. fol. Act. 221 & Adj. sub Lit. C.* 3tio der Hoffmaurer zu Düsseldorf und andere Cöllnische Berckverständige *Vid. Ad- junctum sub lit. D.* 4to das vom dem Brüchten Meister Kugelgen abgehaltenene *Protocol- lum Commissionis* vom 30. Januarii 1755. in sine, und darauff erstatteten Bericht, als wor- in des mehreren zu ersehen, daß gedachte Thür mit der abgesondert in dem Auer- bungs Schein erwöhrter Maur gleiches Alterthum habe. 5to der von denen Chur- fürst

fürstliches Interesse pflichtmäßig nicht außer acht lassenden Zoll und Licent Beambten bey 30. Jahren nicht beschener Widerspruch, oder jedoch dessen nach der Erkenntnis erfolgte Einziehung. 6to die in jüngeren Zeiten mehr auf Haß, als habendem Recht unternommene Zumauerung. 7tmo der offenbare Widerspruch des Cameralischen Aldts, da er dieseitige Possession in Abrede ziehen will, gleichwohl anführet, daß bey Gelegenheit vor vielen ihm unbekanten Jahren erweiterter Maur sothane Thür zugleich erweitert seye, nicht bedenkend, daß sothane Verrückung in Augen so vieler beändigten Beambten unmöglich seye, auch zugleich die Possession vor vielen Jahren andurch eingeräumt werde.

Ohnangesehen dieser sich dergestalt gerechtfertigender, und über 30. Jahren ruhig ausgeübter Possession hat der von Herrn Hoffrathen von Renßing in unterschiedenen Rechts-Händeln per omnes instantias besiegt, und daher gegen ihn feindliche Leidenschaft hegender Hoff-Rath Otten sich nicht entfarbt, in Abwesenheit seines Ob-siegers die in der abgesonderter Maur befindliche Thür Gewalt- und eigenthätig zumauern zu lassen, zum offenbaren Merckmahl seines zu widerrechtlicher Nach sich regenden Gemüths. in unglaublicher Erfahrung dieses in denen zu Aufrechthaltung gemeiner Ruhe geheiligten Gefäßen so nachdrucklich verbottenen Verfahrens hat besagter Herr Hoffrath von Renßing zu Rettung obhabenden gerechtfamben, die eigenmächtig zugemauerte Thür durch seine Domestiquen alsofort wiederum eröffnen lassen, zugleich auch bey dem Hochpreisslichen Hoffrath die Richterliche Handhabung seines obngezweifelten Besiß nachgesucht; statt dessen aber wurde ein Schreiben um Bericht an gedachten Hoffrath Otten, und wegen dessen aus Mißtrauen seiner Sach beschener Entscheidung, auf nachmahliges Ansuchen pro manurentia in Possessorio summariissimo, an das Gericht zu Kayserwerth erkant; wehrend deme hat der sich mit seiner Sach nicht aussehender Hoffrath Otten die Preissliche Hoff-Cammer zu seiner Vertretung und übernahm dieß-Rechtswidrigen Handels durch ungleiche Vorpiegelungen zu verleiten, auch einen aber niemahlen incimirten Befehl ausge-würckt haben soll, die Thür nochmalen zumauern zu lassen, und sich mit gewaf-net-militarischer Hand dabey zu manuentiren. Obwohlen nun dieser heimlich er-schlichener Befehl dem Herrn Hoffrath von Renßing nicht insinuiert wurde, so wolte jedoch die zweyte zu Erhaltung seiner Befugnissen veranlaste wiedereröffnung als ein Ungehorsam gegen Cameralischen Befehl angesehen werden; daher dan bey so-thaner Eröffnung die Wacht beruffen wurde, welche aus Frendlichem Grund den Geistlichen Lücken, den Gärtner, und Maurer als größte Delinquenten gefänglich mit Verletzung Local und Personal Immunität gefeset; dem Bruchtrenncierer Kä-gelgen hingegen wurde ferner aufgetragen, ohnangesehen härtester Kälte ohn eini-gem Verzug Fiscaliter zu verfahren. Dieser nun hatte in Besoldung seiner mit Hoff-Rath Otten pflegender Freundschaft gedachte unschuldige Leute mit ohnverdienter Straff belegt, und den auff dem Kranken-Beth ligenden Herrn Hoffrath von Renßing zur persöhnlicher Erscheinung abgeladen, welcher ihm seine bloße Unmög-lichkeit bey damahliger harter Bitterung schriftlich vorstellte, ihm jedoch zu-lassend, ob er mit Zuziehung deren Scheffen den quæstionirten Orth besichtigen, und darab berichten wolle, gegen all übriges feyerlich protestirend; statt dessen hinge-gen hat er einige von der Sach keine Wissenschaft habende frembde Leute illegal-ter abgehört, und wie diese von dieseitiger Possession keine Wissenschaft zu haben, ausgesagt, auch ferret, wiewohlen mit offenbarem Widerspruch die vorhin ab-geläugnete Thür durch den Beseheren Wirtz zugemauert zu seyn, irrig hinzugesagt haben, hat er aus dieser Illegal vorgenommen- und nicht zusammen hangender Zeug-nus durch einen allzu milden höchst Ehrenrührigen Bericht die Straff von 500. Goldtgülden ausgewürckt; da nun Herr Hoffrath von Renßing gegen diese Straff sich bey dem Hochpreisslichen Hoffrath, wobey die Sach bereits Rechtshängig war, folglich zu Cameralischer Judicatur nicht gezogen werden konte, gründlich beschwehret, so ergieng von der Hof-Cammer die Entlassung aller seiner über 50. Jahr mit best mög-lichter Beeyferung verwalteten Diensten, worauff der Herr Hoffrath von Renßing sich bey Sr Churfürstlichen Durchl. ohnmittelbar gemeldet, Höchst welche aus gerecht-stem Antrieb, nach vorläufiger Deposition deren 500. Goldtgülden, gegenwärtige Sach zu derselben Richterlichen Entscheidung an höchst dero Hochpreisslichen Hoffrath hin-
verwie-

verwiesen, und der ohnparteyischen Justitz ihren ohnbefrænkten Lauff zu lassen, in gnädigstem Rescripto vom 14ten Junii 1755 sich mildist geäußert haben.

Damit aber Cameralischer Aldt den eigentlichen Gegenstand abändern, und durch unterschiedene, aus dem Wind in der That hergezogene Vorwürffe einen Hocheleuchteten Herrn Referenten irr machen möge, hat er die in dem Auerbungs-Schein gemeldete Maur zur Zeit dissettiger Admodiation verrückt und erweitert, auff die Stadt Maur ein Lust-Haus gesetzt, und auff dem Walle eine Stiege auffgeführt zu seyn Grund-falsch anzugeben kein Bedencken getragen. Allein dieses Grundloses Einfreuen bekommt durch Gegenseit-Fol. Act. 307. befindlichen Abriss seine rechtliche Abhelfung, dan obangezogene Massen schießet Gegenthilig-erkauftes Guth von einer Seit auf diese abgesönderte Maur, Mithin wan die Maur auff dieser Seit verrückt und erweitert wäre, der bloße Augenschein alsofort verräthen würde, da aber der genohmener Augenschein ein durchgängiges Alterthum bestättiget, Vid. *Protocol. commiss. de 20. Januarii 1755. in fine*, und dan sothane Erweiterung in Augen so vieler Beambten unmöglich ist, so ist der Herr Hofrath von Rensing über die ohnabgeänderte Consistenz dergestalt gesichert, daß vor Gott, Ihro Churfürstl. Durchl. und der ganzen Welt, und zwaren unter Verlust Haab und Guth, Ehr und Blut auff diese warhaffte Bezeugung besteht, mit dem Beding aber, daß der Brüchten Meister in defectu probationis pena talionis verhaßt seyn solle; und dieses ist alles, was von einem in die 50. Jahren treu und ehrlich gedienten Rathen, und Beambten zu Ablehnung solcher greben und gewissenlosen Vorrückungen gesagt, und prætendirt werden kan, der in solchen Jahren seine Ambrias zu acquirirung ohngerechter Güther niemahlen so weit erstreckt, als vielleicht jene, die ihm auff solcher Begierd und Passion den Fallstrick gelegt haben.

All-diesen in den Actis klar bewahrheiteten Umständen ohnangesehen wird in dem angeblichem Laudo zwaren die restitutio in honores, & officia erkannt, das übrige Nachsuchen aber abgeschlagen, und der Hoff-Rath von Rensing angewiesen, anzuzeigen, wo der Cameralische Garten geblieben seye, so dan in alle anffgeloffene Unkosten fällig ertheilt. Die Bewegnis Ursachen dieser l. h. offenbahr widerrechtlicher Erkenntnis werden keine andere seyn, als welche in denen Actis angeführt. Diese bestehen hierin:

1mo daß Churfürstl. Hoff-Cammer nicht schuldig seye, so ganz gebundene Hände zu haben, so bald die hochpreislliche Regierung in Justitz-Sachen Hand angelegt, weilen dieses gegen Churfürstliches Interesse lauffte, und dan die Cameralische gerechtsamben nicht auß mit denen Unterthanen gleich gehendem Recht könten beurtheilt werden, sondern es wäre ein jeder Lands-Fürst befügt, alle Inhabere seiner Befugnissen eigenmächtig zu depollidiren, so daß auch ein von undencklichen Jahren hergebrachter Besitz in keine Rücksicht zu ziehen seye, *ab lectat de possess. vel quasi Regalium subditis adversus territorii Dominum parum vel nihil relevante. STRICK. de via facti Principi permissa C. 2. THOMAS. de prescriptione Regalium ad jura subditorum non pertinente.*

Zunahlen 2do die reste Protocollo Commissionis abgehörte Zeugen, von angegebener possession nichts wissen, vielmehr die Thür vom Bescherem Wirtz zugemauert zu seyn aussagen, mithin könte kein ruhiger Besitz behauptet werden.

3to ist in dem Auerbungs-Schein von der gemeinschaftlichen Pforte oder Thür nichts erfindlich, folglich diese Servitut auff Cameralischen Grund mit Jug Rechtsens nicht prætendirt werden mögte, hingegen

4to ist der darin gedachter Garthen nicht mehr erfindlich, also seye derselbe von Hofrathen von Rensing zur erweiterter Maur eingezogen, und zwaren zur Zeit seiner Admodiation, welche im Jahr 1736. zwaren erloschen, Anno 1743. aber ein fernner Bestand affterfolget seye.

Allein es ist außgetragenen Rechtsens, daß jeder bey seiner hergebrachter possession gehandhabet werden müsse, diejenige hingegen, so Gewalt- und eigenthätig den Besitz an sich zu ziehen, straffbar sich angemasset, den dergestalt weggeraubten Besitz wiederum einzuraumen schuldig seyn, mit Verweisung zur besonderer Außführung deren einiges Nachdencken erforderenden Einwurffen, *l. et passim ad tit. de*

Vi & Vi armata, & de restit. spoliar. Diese von allen Rechts-Gelehrten ohne Ausnahm festgestellte Nichtschnur kan in untergebenem Geschicht, von daher kein Abfall leiden, daß es eines ohnmittelbaren fürnehmsten Reichs-Stands Interesse betrifft, weil man eines Theils versichert ist, daß Ihre Churfürst. Durchl. Höchst ange-stammte- und Weltgepriesene Gerechtigkeit einem etwa obwaltendem Interesse aller-dings vordringe, wie auch Höchst Dieselbe in gedachtem Gnädigsten Rescripto sich mil-dig geäußert, und nach hergebracht-der Sachen wahre Eigenheit die Cassation Gnädigst aufgehoben haben; *v. ad. sub lit. E.* andern Theils ansonsten die so theur erworbene Reichs-Schlüsse, und allen Gliedern ohne Unterscheid in Bürgerlichen Sachen vorgeschrie-bene heilsame Satzungen ihrem völligen Umsturz nahe seyn würden, wan man die zwischen Landsfürsten, und Deren Unterthanen, wegen eines vom privato herrüh-renden Guths fürwaltende Rechts-Händele auß angebunden=Cerebrinisch- und auff von Huldreichen Lands-Vätern verdamtete Machiavelische Gründe hinauß lauffen-der Billigkeit, mit Hindansetzung aller Rechten beurtheilen wolte, daher auch mit Schmeichelndem Giffte eingenehmene Rechtsgelehrte, außer allen Zweifel un-terstellen, daß ein Unterthan in Ansehung seiner, in privat, das publicum, weder darab hangende Regalia das mindeste nicht betreffenden Sachen wohlhergebrachtter possession zu schützen seye. Wie mit Rechtsbeständigen Gründen artig beweisen, *NEUREUTHER de iusto & injusto regalium usu & abusu C. 5. §. 1. & 2. LETSER de assen-tat. lictorum C. 3. Sect. 2. §. 25. & 29. LYNCKER de his, que principum libertati perperam adscribuntur Sect. 2. §. 28. & 32. HAHN de eo: Filius in dubio utitur jure communi §. 21. STRICK. de via fact. Principi permissa C. 1. §. 16. & C. 2. §. 3.*

Da nun in vorgesehter Specie Facti angeführte Facta dissseitige Possession nicht allein bescheinigen, als welches in angestelltem Possessorio summarissimo hinläng-lich ist; *MEV. p. 4. Decis. 293. LUDOWICI de Notario testes examinante §. 46. ibique citati;* sonderen auch völlig beweisen, mithin die requisita Caonnis redine-granda, actionis ex spolio, & interdicti retinendæ possessionis; in Ansehung über-ständig bewehrter possession eines, und Gewaltthätiger Störung andern Theils völlig justificirt seynd, so macht sich der Schluss von selbst, wie s. h. widerrecht-lich dissseitiges in conformitat erwobten rechtlichen Mittelen gemachtes Nachsuchen v. rwerffen seye, in ferner rechtlicher Erwegung

add Die 2te angemaste Zumaurung nach bereits ihme Hoffrathen Otten durch das an ihn ergangene Rescriptum, und an Hochpreißlichem Hoffrath genohmenen Recurs, mit einem offenbahnen Vitio attentati ante omnia revocandi befangen ist. *LYNCKER de gravamine extrajud. c. 8. §. 24. n. 3. LANCELLOT de attentat. limit. 3. n. 6. & 9. C. 1. & 2. ne lite pendent.* ohne daß Cameralische Vertretung und übernahm der Sach ichtwas verschaffe. Possessor enim nedum à Fisco, posses-sione, dum lis durat, privari debet, consequenter si fecerit, de vi, & super at-tentatis querelâ conveniri & damnari poterit. *MEV. p. 4. Decis. 288. n. 3 & 4.* Wohlfolglich der Herr Hoffrath von Renking, in Ansehung der in seiner Gorthen-Maur befindlichen Thür, wegen Uralten Besitz, begangenes Spolium, und nar-türlicher in keine Dienßbarkeit einzukleydender Freyheit, in seinem Eigenthum will-kührig zu handeln, allerdings zu restituiren, und zu manuteniren ist, *C. 11. x de restit. spoliar. l. 10. si servit. vind. l. 8. C. de servit. ibique BRUNN. PEGIUS in Theat. servit. p. 28.*

In Ansehung aber der mit dem Zoll-Haus gemeinschaftlicher Wforten, wegen gleichmäßig Uralter possession, und von denen Eheleuthen Wolters zu dem verkauften Guth nothwendig zu verstatenden, auch rühig verstatet- und ausgeübten nö-thigen Zutritt, dan die dergestalt von denen Eheleuthen Wolters, wovon die Preißliche Hoff-Cammer sein etwa habendes Recht herleiten muß, einmahl einge-druckte Form, und über 30. Jahren nachgesehener Besitz in dem angestelltem pos-sessorio allerdings ein obsiegendes Urtheil nach sich führt. *l. 15. §. 1. de usu & usufr. legat. ibi: ut hac forma in agris servetur, que vivo Testatore obtinuit. l. 35. de servitut. pr. ed. Urban. l. 31. de legat. & in casu simili MEV. p. 3. decis. 34. HERTIUS de servitute ipso fa-cto constituta: ubi pluribus eruditè deducit, quod, ubi venditi prædii sine accensu intermedio, tota & adæquata utilitas, & sperata commoditas non habetur, ad id servi-*

servitus à Venditore Domino illius spatii intermedii ipso facto constituta intelligatur, quod etiam pluribus persequitur ENGELBRECHT *de adminiculis servitutum per tot.*

Bei solch = der Sachen wahrer Bewantnus zerfallen jenseitige mehr aus einer die gerade Gerechtigkeit überwiegen sollender prävalenz, als denen Rechten hervor = gezwungene Anzüge von selbstem, anerwogen quoad

imum in untergebenem Geschicht der Gegenstand nicht beruhet in Aufrechthaltung behörig eingeführten, oder zum gemeinen Besten zu errichtenden, und damit verknüpften Regalium, in welchemfall die Gewalt eines Fürsten nicht einzuschränken ist, STRUBEN Gründlicher Unterricht von Regierung und Justiz = Sachen *seff. 4. §. 24. & 26.* sonderen in einer gegen Frey = Adliches Gut unternehmener Vergewaltigung, folglich ebangezogener massen das gemeine Recht um so mehr ab = helffendes Ziel setzen muß, als die nachhero an die Hoff = Cammer beschene Ver = äußerung disseitige vorhin erworbene Gerechtsamben nicht bekränken mag. Merk = würdige Reichs = Hoffraths Conclufa *tom. 1. conc. 25. 26. tom. 2. concl. 57. 215. 286. 595. Tom. 5. concl. 615.*

Ad 2dam können die an der Zahl weit geringere, ohnbändige, weder im strittigen Orth wohnhafte, weder Werkverständige, mithin de ignorantia leichtlich deponirende Leuthe, dießseitige, beändige, Werkverständige, im strittigem Orth wohnhafte, ihre eigene Wissenschaft affirmirende, mit dem würdlichem Besitz, und vorgefundenen Urkunden übereinstimmende 16. glaubhafte Zeugen nicht überwiegen. LYNCKER *Resolut. jurid. Jenens. cent. 5. resol. 447.* BERLICH. *concl. Pract. 42. n. 8. seq.* dahero auch der offenbare Widerspruch entstanden, daß erstere Zeugen von dießseitiger Thür nichts wissen wollen, gleichwohl hinzufügen, diese vorhin ihnen ohnbekante Thür von Bescheren Wirtz zugemauert zu seyn, welches ihnen als ausser dem Orth wohnhafsten verstelllet ist hinterbracht worden, da dasselbige Factum nicht die Thür, sondern die gemeinschaftliche Pforte betrifft, welche Herr Hoffrath von Renking aber nach Aussag derenselben Zeugen nahero rühig gebraucht hat, mithin ex subsecuta acquiescentia ein neuer Bestand dießseitigen gerechtsamben zuwachset, *Vid. Protocol. commiss. de 5. Februarii 1755. seff. 2dus ad art. 8.*

Ad 3tium ist teiste protocollo commiss. vom 30. Jan. 1755. in fine ab vorgefundenen Wieselöcher erkant worden, daß die abgefonderte Maur dem Herrn Hoffrath von Renking privative zugehörig seye, folglich die in sothaner Maur befindliche Thür nach keiner Dienstbarkeit abziehet. Als viel aber den Zugang durch die gemeinschaftliche Pforte betrifft, ist zu bemerken, daß in denen mangelhaft gefundenen protocollis kein Anerbungs Actus, weder gerichtlicher Contract für Herrn Hoffrathen von Renking anzutreffen gewesen, mithin ist es kein Wunder, daß im jenseitigem Anerbungschein, wo nur die Limiten angezeigt werden, von denen Befugnissen eines separirten Guts keine Erwähnung geschehe.

Quoad 4tum Dieser Garten soll in denen Jahren 1730. bis 36. durch erweiterte Maur des Brüchtenmeisters Kugelgen Meinung nach verschlungen seyn; allein dieses streitet mit des besagten Brüchtenmeisters Bericht imo. weilten er darin angiebt, daß die älteste Leuthe zu Kayserwerth von demselbigem Garten nichts wüßig wären, wo doch nicht glaublich, daß die Alte dorten wohnhafte, auch die Cameralische Gründe zum theil in Aufsicht gehabte Leuthe keine Wissenschaft haben solten, von einem dem Angeben nach, considerabel und vor 20. oder 24. Jahren annoch gewesenem Garten. 2do muß der Brüchtenmeister selbst gehen, daß außerlichem Ansehen nach zwischen dem Zollhaus, und des Renkings Maur in dem Zollhoff nicht wohl füglich ein Garten gelegen haben könne. 3to Ist allerdings zu muthmaßen, daß der gleich nach Umlouff disseitiger Admodiation das Zoll = Haus mit anklebenden Rechten in Pfachtung gehabter Bescher Wirtz die kurz vorher angeblich geschehene Einziehung des Gartens nicht so schlechterdings nachgesehen hätte, mithin ist nicht abzufassen, wie durch dergleichen temeraria Judicia ein rechtlicher Verdacht gegen einen reichlich angeessenen, ohnbeweißerten, über 50. Jahr treuen Beamten und Ratten könne geworfen werden, der niemahlen nöthig gehabt seine Fimbrias durch ungerechtes Gut so weit zu erweitern, als vielleicht andere gerhan haben,

ben, mit welchem Bestand Rechtens kan solchemnach der Herr Hoffrath von Rensing angewiesen werden, den ihm niemahlen anvertrauten Garthen ausständig zu machen. Es constirt, das Preißliche Hoff-Cammer das Zollhaus mit anklebenden Rechten mehrmahlen verpachtet habe, hat nun dieselbe diesen Garthen als eine appertinentz jemahlen mit verpachtet oder nicht? wan ersteres, worum ist der pfächter nicht angehalten, den ihm überlieferten Garthen nach seinem Abzug zurück zu stellen? wievohlen in denen in diesem Sæculo beschenehen Verpachtungen niemahlen eines Garthen gedacht wird, aussonsten der Bescher Wirtz und ionstige pfächtere nicht so nârrisch gewesen wâren in Ansehung eines niemahlen destracturten Garthens einigen Canonem abzuführen. Wan letzteres, worum hat die Hoff-Cammer denselben gleichgültig ohne einigen Nutzen ode ligen gelassen, und anderen Gelegenheit an die Hand gegeben, sich dessen Widerrechtlich zu bedienen.

Sollte aber vielleicht vorgegeben werden, das dieser Garthen einem anderen ins besondere verpachtet seye, wie ist es möglich, das der Herr Hoffrath von Rensing den von einem Pachtario untergehabt- und destracturten Garthen in seinem Angelegen durch Verrückung der Maur verschlungen habe; Der Brüchten-Meister Kügelgen hat diese über alle Wahrheit, und Wahrscheinlichkeit hinausgetriebene Vorspückung ferner bekleiden wollen, und durch seinen ungleichen Bericht vorgestellt, als ob Herr Hoffrath von Rensing An. 1743 das Zollhaus in neuen Bestand genommen, und als Pfächter die strittig vorhin seinem Angeben nach zugemaurte Thür erdsetzet hätte, allein er ist zu seiner Erröthung völlig überwiesen, weiln nie erwiesen ist, das Herr Hoffrath von Rensing An. 1743. in neuen Bestand eingetretten seye. 2do Alle von ihm Brüchtenmeister abgehörte Zeugen, bezeugen, nicht wißig zu seyn, wannche die Eröffnung geschehen seye, woher will er dan als in loco nicht wohnhaft, seine Vorspückung herleiten, und seine ungegründete Muthmaßung dergestalt authorisiren, den nicht in muthmaßlichem, sondern wahrhaftem Besitz sich befindenden Characterisirten Hoffrathen Gewaltthätig seines Besitz zu entziehen, und zu spoliiren. Man ist aber versichert, das im angestelltem possessorio Summariissimo mehr auff die justificirte requisita Possessorii Summariissimi possessionem ex una, & turbationem ex altera partibus, von einem Hocheleuchten Herrn Referente rechtliche Rücksicht werde genommen werden, als auff diese unöfelle, mit keinem Schein bescheinigte, will geschweigen gehörig gerechtfertigte Muthmaßung; in seinem Bericht auß er Brüchtenmeister eingesehen, das die Thür Os. mit der Maur gleiches alter habe, wie kan dan die völlig über 9. Jahren angeblich zugemauert gewesene und neu erbrochene Thür ein gleiches Alterthum haben.

Als viel nun die angemaste Brüchten Erklärung betrifft, ist es Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst gefällig gewesen zu werckthätiger Bezeugung, das Höchst dieselbe an der Ungerechtigkeit ein Greuel und Abscheu haben, gegen die ergangene Brüchten erklär- und Diensts Erlösung den Wege Rechtens im huldreichstem Rescripto gnädigst, nach erfolgter Deposition, anzubahnen. Wan man nun den gnädigst angebahnten Wege zu wandelen, zum Grund setzet, das in Conformität oberörterter Possession, eine hochrichterliche Handhabung angedeihen müsse, so wird das anmaßliche Brüchten-Verfahren mit vielen widerrechtlich- und s. h. Nichtigkeiten bejudelt zu seyn, leicht rechtlich gefölgert, da jeder Privatus zu Aufrechtung obhabenden rechtsamben seinen Besitz eigenmächtig verthätigen, und alle zu dessen in seinem Eigenthum angemasten Verraubung abziehende vergewaltigung befürdligst zurückkehren mag. SRTUVIUS de vindicta privata C. 6. aphoris. 2. & 8. ORDINAT. CAMER. p. 2. tit. 9. §. so jemand. Ordnung des Landes-Friedens zu Worms de a. 1521. tit. von voer aller Fried-Brücht: vers. aber dem beschädigtem Ibid. sein Gegengewehr und Verfolgung zu thun. Folglich der Herr Hoffrath von Rensing wegen Gebrauch eines in allen Rechten gestatteten Mittels mit so hoch gemessener Abänderung um so weniger zu belegen ist, als 2do vor den 28. Januarii 1755. eröffneter Commission, und nachhero erfolgter Brüchten Erklärung schon Jahr und Tag die Sache zur richterlicher Erkantnus aufgestellet gewesen, mithin preißliche Hoff-Cammer in causâ propria das richterliche Ambr nicht vertreten mögen. Die Erz-Stiftliche Grund-Befehle seynd auch damit dergestalt Einstimmig, das besagte Hoff-Cammer

in dies- und dergleichen Begebenheiten, den Hochpreislichen Hoffrath zum Richter anerkennen, sich selbst in causis contentiosis keiner cognition anmassen müsse, wohlfolglich das, ohnangesehen über Jahr und Tag Stadt- und Landkündig Rechts- hängig gewesene Sach, straffbahr unternommenes Verfahren mit einem offenbah- ren vicio attentati ante omnia revocandi befangen ist. Es will zwar der Brüchten- Meister seinen schändlichen Fehlertritt damit beschönen, weil die Litis pendens ihm nicht wäre insinuiert; allein da es Stadt- und Landkündig, und der Cameralischer Avolt zur Sach eingetretten wäre, wird wohl diese vorgeschützte ignorantia in we- nige Rücksicht müssen genohmen werden. Dan entweder ist der Hoffrath Otten Ca- meralischer Mandatarius gewesen oder nicht? wan ersteres, so haltet die ausgeküstelte Unwissenheit, in Ansehung durch an denselben ergangenes Schreiben umb Bericht beschener insinuation, kein Stich, wan letzteres, so kan die gegen Hoffrath Otten unternommene Gewalts- Zurücktreibung nicht, als ein Ungehorsam ausgedeutet werden, folglich cessirt

3to Der von dem Brüchtenmeister vorgespigelter Ungehorsam gegen Camerali- sche Befehle, dan es wird die Preisliche Hoff-Cammer, noch der Brüchtenmeister Kugelgen in Ewigkeit nicht können erhärten, daß nach Erhaltung des Cameralischen Befehls disseitig die geringste Contravention bewürckt seye, vielmehr bezeugen die Reste *Protocollo Commis.* vom 30. Jan. abgehörte unschuldige Leuthe, nicht das min- deste vom Cameralischen Befehl gewußt zu haben, der Cameralische Avolt muß eben- mäßig eingestehen, daß dem Herrn Hoffrath von Renzing nichts seye insinuiert wor- den, gleichwohl ist ohne geschener nota intimati, ein Richterliche Straff in causâ propriâ gefallen, und zwar ohnangesehen vorligender litispendens, cum tamen inhibitioni non parens, non sit condemnandus, quamdiu non parendi causâ sub lite verfatur, MEVIUS p. 8. *Decis.* 84. nec possessor per nudum sine causâ cognitione competente emissum inhibitorium suâ possessione sit dejiciendus. CARPZ. *resp. Elect.* 22. n. 1. l. 1.

4to Ferner ist es 4to eine unheilbahre Nichtigkeit, daß der Brüchtenmeister Kugelgen ohne dreysacher Abladung gegen *Ernestinische* Brüchten- Ordnung §. 18. Vid. Adj. sub lit. F. ein nichtiges Urtheil ausgeschnellert, welches auch dem gemeinem Recht in so weit ähnlich, daß eine contra absentem ad unicam citationem gefällte Urtheil ob vitium nullitatis insanabilis nicht bestche. ROSBACH in *Process. Civil.* tit. 25. n. 37. & 99.

5to Hätte der Brüchtenmeister in Ansehung, daß der Herr Hoffrath von Renzing mit Leibs- Schwachheit überfallen wäre, keine nachtheilige Actus vornehmen sollen, cum sententia contra infirmum lata, ipso jure nulla sit L. 60. ff. de re judicata. Der Brüchtenmeister bestrebet sich umbsonst diesen häßlichen Fehlertritt von daher zu ge- rechtfertigen, daß der Herr Hoffrath von Renzing per Mandatarium hätte er- scheinen können, weil ermd die Lands- Herrliche Form vorgehen muß, ehe und bevor ad condemnandum zu schreiten ist.

6to Ist es klar versehenen Rechtens: Infirmum in negotio potissimum arduo nequi- dem teneri per Mandatarium comparere. BERGER de privileg. *agrotis* c. 4. §. 3. seq.

Wan nun richtig, daß so wohl die ein nichtiges Verfahren veranlassen = zum Theil selbst mitverfügende Parthey, als der nichtig verfahrenender Richter allen an- durch widerrechtlich zugesügten Schaden, Kosten, und unerlaubte Antastung der mit dem Leben, mit gleichen Schritten gehender reputation zu ersetzen in solidum allerdings verpflichtet, und gehalten ist, als lebt man Tröstlich- rechtlicher Zu- versicht, ein zukünftig Hoherleuchteter Richter, werde die dergestalt gehäuftere Ver- unglimpfungen, ohnverdiente Brüchten- Erklärung, Callation, erweislich bewürckte Deposition deren 500. Goldgülden, merklich aufgeschwollene Unkosten, diesseitig jederzeit allein bezahlte Sportulas, so fort viele Kost- Splitterliche sollicitius Reisen, wohl beherzigen, und nicht in judicando außer Acht lassen, so dan in Rechten er- kennen und aussprechen, daß Herr Hoffrath von Renzing bey seinem Langjährigen Besitz zu Handhaben, wegen der Brüchten- Erklärung ihm zuviel geschehen, folg- lich die deponirte 500. Gldgn, und begangenes Spolium unâ cum damno & interesse præviâ satisfactione laesi honoris zu restituiren, und ad pristinum statum herzustellen seye.

Zweyte Rechtliche Abhandlung Puncto Debiti desfalls eigenrichterlich verhängten Arresten, und darin ergangen: sub Lit. B. N. 2. beygebogen: angeblichen Laudi.

FACTI SPECIES.

Churfürstliche Hof-Cammer hat dem Herrn Hof-Rathen von Ren-
sing den, in seiner vor vielen Jahren abgelegter Rechnung eingeführten, zur
Zeit seiner Admodiation ex A. 1724 ad 175. Rthlr 66. alb. 7. Hllr, und
ex A. 1725 ad 98. Rthlr 8 Alb. 4. Hllr erhoben sein sollenden Vor-Zoll betreffen-
den Punct nicht wollen passiren lassen, sondern die darab eingangene Gelder seque-
strirt, da aber vermög Cameral-Verordnung de A. 1723. des Vorzolls Erheb- und
Genießung dem Herrn von Rensing zugestanden, so ist nach eingeholten Rath des
damahligen Advocati Camerae dieses Sequelstrum nebst Zuerkennung des Vorzolls,
in pleno zu dessen Günsten aufgehoben worden, nichtsdestoweniger hat es sich zu-
getragen, daß 1732 dem Kellnerem Otten 780. Rthlr wegen abgenutzter Graserey
auf der Unterweyden, Ungras und Kühe-Weyden ab Anno 1726. bis 1731. von
der Hof-Cammer angerechnet wurden, dieser aber darwider unter dem Vorwand
protestirte, als ob seine Prædecessores in Officio solche ohnstreitig in partem Salarii
genossen, da dieser Vorwand gleichwohl an der Hoff-Cammer verworffen wurde,
hat derselbige von seinen vorigen Anzügen abweichend vorgegeben, daß der Hoffrath
von Rensing, als Admodiator erwöhntes Stück zur Halbscheid abgenuzet, folglich
die Halbscheid zu tragen hätte, dieses obwohlen in bloßem Angeben eines sich auß der
Schlingen ziehen wollenden Schuldners beruhendes Vortragen ist also fort von der
Hoff-Cammer, in Ansehung auff Hoffrathen von Rensing wegen mit ihm habenden
Rechtshändelen geworfener Ungnad, gebilliget, und derselbe zur Zahlung 390. Rthlr.
der Graserey halber angewiesen, und darneben des Vorzolls halber vor vielen Jah-
ren entschiedene Sach erneuert, so fort auß der Admodiations Rechnung ex A. 1724.
ad 3. Rthlr. 7. Alb. 4. Heller, und ex A. 1725. ad 387. Rthlr. 10. Alb. 4. Heller,
ohnangesehen darüber in plenissima forma ertheilten Recessus absolutorii sub Adjuncto
sub Lit. G. hinzugeset, mithin in allem eine Prærensen von 1021. Rthlr. 8. Alb. 9. Heller
formirt, und zu derselben eigenmächtiger Eintreibung das Licent-Meisters Gehalt
per Jahr ad 210. Rthlr. 5. Jahren und 5. Monaten mithin ad 1137. Rthlr. 40. Alb.
folglich 116. Rthlr. 31. Alb. 3. Heller. über gemachte Ferderung wiederrechtlich ein-
behalten worden, diesen 3. Posten seynd nachhero 2. letztlich 7. andere folglich zusam-
men 12. sich ad 2944. Rthlr. erstreckende Posten beygesetzt, und am 20. Febr. 1754.
ohne einige Interpellation oder Citation des Hoffraths von Rensing, von der Hoff-Cam-
mer liquid erklärt, so fort die alte Arresta à Januario 1745. nicht allein renovirt,
sondern auch auff alle Accidentalien, wie auch das Cammer-Raths Gehalt erweitert,
und hiedurch dermahlen ohne Schaden, und Unkosten über 5000. Rthlr. eingezogen
worden.

Da nun Herr Hoffrath von Rensing bey der Hoff-Cammer die Aufhebung deren
gegen Landesherrliche Verordnungen eigenrichterlich verhängten Arresten nicht bewir-
cken konte, als hat er sich in Ansehung aller anmaßlichen Forderung zum Hoffrath, als
hierunter Competentem cognitionem habende hohe Stelle gewendet, und öfters die
Gerechtigkeit angeflehet, worauff dan endlich unterm 1ten Junii 1756. ein interlo-
cutorium dahin ergangen: daß Churfürstliche Hoff-Cammer mit der wegen dem
Hoffrath von Rensing zu Last gestellten zwölf Posten eigenrichterlich vorge-
nommener Arrestirung dessen Gehälter und Accidentalien zuviel und unrecht ge-
than, mithin sothaner Arrest zu cassiren und aufzuheben, die an besagten
Hoffrathen Rensing gemachte Forderungen den erst- und zweyten Posten aus-
genohmen, noch zur Zeit vor illiquid zu erklären.

Ferner wurde der Hof-Cammer zu besserer Verweisung ihren Forderungen eine Frist von 14. Tagen sub poenis juris & contumaciae anberaumer, diese 14. Tägige Frist ist in eine 4. Jährige durch nicht erfolgte Gelebung verwandelt, ohne daß die geringste Prob feruer sene zum Vorschein gekommen, wiewohlen der Herr Hof-Rath von Rensing dergestalt pro administranda Justitiâ sollicitirt, daß er endlich de protractâ & denegatâ Justitiâ protestiren, und an Höheren Orth appelliren müssen, als man ihm aber Hoffnung gemacht, durch einen billigen Vergleich aller Irzunhen entübriget und enthoben zu seyn, hat er sein völliges Vertrauen endlich ange-deihender Gerechtigkeit auff des Frey-Herrn von Bellerbusch Excellence gesetzt, Hochwelcher hingegen der Sachen wahrer befund ganz verkehrt, und ungleich von einem unzeitig pro Interesse Camerali hegenden Eifer zu weith treibenden Rechts-Gelehrten vorgestellt, und es dahin gespielet worden, daß ein gegen obangezogenes Rechtskräftiges Urtheil Schnurstracks lauffendes Laudum publicirt wurde, worab dessen Nichtigkeit zwar offenbahr, so daß es ein Überfluß scheinete rem judicatam mit ferneren Gräuden zu bestärcken, damit jedoch die ganze Welt erkennen möge, wie gerecht der Hochpreissliche Hoffrath geurtheilet, wie schändlich hingegen der Abfasser des Laudi des Hochgedachten Freyherrn von Bellerbusch Excellence zu hintergehen, den Herrn von Rensing aber widerrechtlich in ungemeinen Schaden zu stürcken, kein Abscheu getragen, als wil man jede Post Gründlich, jedoch in der gefühnlichster Kürze beleuchten, und eines jeden ohnpartheyischer Beurtheilung anheim stellen.

Posta rma.
Als Admodiator auf
der Rechnung de Anno
1724.

3. Rchlr. 7. Alb. 4. Hellr.
2da.

Ex An. 1725. Rchlr.
387. Alb. 10. Hellr. 8.

Es ist zu Bewahrheitung dieser 2. Posten nicht der geringste Schein bey den Verfolgeren erfindlich, es ist zwar in denen ad tentandam amicabilem concordiam angestellten Commissionis Diacten, die Abtragung dieser Posten gegen Aufhebung deren Arresten offerirt, da aber dieses nicht destoweniger nicht geschehen, so kan auch nothwendig wegen nicht Erfüllung jederzeit testibus Actis bedungener Condition das Oblatum ohne Rechtsmäntlicher Prob nicht erzwungen werden, daher auch in dem Decreto interlocutorio die Deponirung deren in diesen Posten angemerkten Geldern zwar befohlen, aber auch die Aufhebung deren Arresten erkannt worden, welchem aber schlechte Gelebung angediehen, mithin ist der Herr Hoffrath von Rensing aus keiner Ursach an ein eventuales Oblatum gebunden.

Nun aber ist die Admodiations-Rechnung vor 25. Jahren abgelegt und richtig befunden, ohne daß Churfürstliche Hoff-Cammer wehrend sothanem Unilauff die geringste Quæstion darab gemacht, mithin wäre der Herr Hoffrath von Rensing desfalls um so weniger zu beunruhigen (rationibus enim praesertim coram toto Dycasterio redditus nemo facile inquietandus. HEESER de reddend: ration: loco 14. n. 23.) als nicht glaublich ist, daß gedachte Hoff-Cammer gegen nachdruckliche Verord-nung, die etwa habende Forderung behörig einzutreiben, über 25. Jahren außser Acht gelassen habe, folglich die desfalls contra possessionatum ergangene Arresta vermög Lands-Herzlicher Verordnung allerdings zur Ungebühr angelegt seynd.

3tia.
Vom Vorzoll ex An.
1724.
ad Rchlr. 175. Alb. 16.
Hellr. 8.

Ab der Anlag sub lit G erhellet, daß der Vorzoll dem Herrn Hoffrath von Rensing in pleno seye zugestanden, und das vortige Sequestrum aufgehoben, mithin werden die optimâ fide in Gesolg des vorgesehten Dycasterii in pleno erlassenen Conclufi gezogene Gelder juxta §. 35. Inst. de rerum divisione ibiqz linn. n. 10. & 11. so dan mit der Sachen völliger Erkenntnis er-

4ta.
Ex Anno 1725.
Rthlr. 98. Alb. 8.

Salvo was dieser letzten beyden Posten halber ungebührlich erhoben zu seyn befunden wird.

entes, und ex causa Judicati bezahltes Debitum, als ein Indebitum mit keinem Jug Rechtens in Anspruch genehmen, *Vid. Brunn. ad l. 1. C. de condit. indeb. n. 7. l. 10. C. de juris & facti ignorant. ibique Brunne man n. 2.*

Die exceptio erroris haltet keinen Stich, weilten ansonsten kein redlicher Beamter bestehen könnte, wan er von seinem ihm vorgesezten Dicasterio angeblich begangenen Irrthumb nach Umlauff 30. und mehrere Jahren büßen, auch in pleno abgemachter Sachen halber in ewiger Unruh stecken müste, der Irrthumb ist über deme um so ungläublicher, als die vielfältig, deßfalls abgestatte Relationes, langjährige Sequestra der Sachen vöslig eingezogene Wissenschaften hinlänglich nach sich führen.

Es ist zwar nicht ohne, das in dem Wolterischem Contract, in welchem Herr Hoffrath von Renzing getreten, des Gemilt. Vorzolls keine Meldung geschehen, hieraus aber kan proexclusionem kein Argumentum hergeleitet werden, weilten dem Admediatori viele Nutzungen ohnschuldig zugestanden v. g. das Malz 2c. wovon jedoch keine Erwähnung in dem Contract gewesen, deswegen auch dem Contract die Clausul angeheftet: Mit allen Gefällen so allhier nicht specificirt, nichts davon ausgenohmen, als die Büschen Brüchte und zehnter Pfenning. Je ungegründeter nun die Forderung an sich selbst ist, mit so wenigerem Schein mag dessen Quantum festgestellt werden, dan der ad Acta übergeben = vom Ober = Kellneren Otten ausgestellter Extract = Rhentmeisters = Rechnung kan keinen Empfang einer von der Rhentmeisterey nicht abhängender Admediation conera tertium umb so weniger beweisen, da die von gedachtem Otten gegen Hoffrath von Renzing bis auff die äußerste Spis getriebene Feindschaft ein Verdacht, dessen Entfernung von dem Orth, wo der Vorzoll gezogen, die Muthmaßung der Unwissenheit erwecket, daher auch Cammeralischer Aldt dergleichen Extraßen kein sicheren Glauben zustellet, sondern ihrer Forderung hinzusetzt, salvo: was dieser letzten 2c. solchemnach ist nicht zu erweisen, aus welchen Rechts = beständigen principio die Cammer das mediante voto Advocati Cammeræ abgefaste Conclusum nach Verlauff 20. und mehreren Jahren auff einmahl umstossen, und als Debitum zuerkanten Vorzoll zurück forderen, darüber in eigener Sach Richter abgeben, und ab Executione den Anfang nehmen wollen.

5ta.
Von Abgrasereyen auf der Unterwende, umb Graß und Rûhe Weyd ab Anno 1726. bis 31. inclus. Rthlr. 356. Alb. 75. Heller. 3.

Aus obiger wahrhaftiger Specie Facti erhellet, das der Ober = Kellner Otten dieses Posten halber zu Rede gestellt, und bekant habe, diese Grasereyen in partem Salarii genossen zu haben. Welche eigene bey ganzem Hoff = Cammer = Rath geschehene Eingeständnus einen volligen Beweis gegen ihm ausmacht, er wäre ferner als Ober = Kellner verpflichtet dieser Gefällen halber Rechnung zu thun, prius executendus est, qui male administravit, HEESER de reddend. ration. loco 2. n. 15 seq. & loco 3. n. 15. Folglich der Herr Hoffrath von Renzing, deme die Administration deren Kellnerey = Gefällen nicht anvertrauet gewesen, der Hoff = Cammer weder ex Contractu vel quasi verbunden ist.

6ta.

Wegen dreym Morgen Lands, so Hoff-Rath Rensing extra Admodiationem genossen und herfür jährlich und zwar von Anno 1731. beyde inclusivè per Morgen ad 3. Rthlr. zu bonificiren hat.

Lauf des zu Erprobung dieses Postens beygelegten Adjuncti, hat Herr Hoffrath von Rensing in gemelten Ländereyen keinen einzigen Actum possessorium bescheiniget, sondern dieselbe seynd usque ad An. 1750. als unbrauchbar in denen Kellneren-Rechnungen angeführet, solalich ist es in der That Lächerlich von diesem Anno 1750. zuerst brauchbar gemachtem Land für das Jahr 1731. der angeblichen Nutzung halber 9. Rthlr. zu fordern; Gleichwie es also an nöthiger Prob gebriecht, und daher auch kein sicheres Quantum festgesetzt ist, als ist der Herr Hoffrath von Rensing Actore non probante um so mehr zu absolviren, da obangeregter massen der Ober-Kellner Otten quã Administrator dieser Gefällen Rechnung zu thun hat.

7tima.

Wegen des Wiefgen vor der Brück: Werten jährlich 5. Rthlr. und zwar von 1726. bis 1753 beyde inclusivè in 28. Jahren geringer als vorhero angeschlagen ad Rthlr. 140.

Dieses Wiefgen ist Herren Hoffrath von Rensing ganz und zunahlen unbekant, die 4. Cameralische Anlagen belehren auch ein solches nicht, dan die zwey erstere hier nicht einschläglich, die 2. andere, so der verseindete Hoffrath Otten eingefedert, seynd von weniger Rucksicht, und betreffen über dem nur zwey Jahren, woraus dan eine Unnöthige Folge auff 28. Jahr gezogen wird, und zwar zu eigener Errötherung, daß man in 28. Jahren die schuldige Pacht einzufordern gegen obhabende Pflichten ausser Acht gelassen.

8va.

Wegen zu unrecht genossene 1200. Schanzen und 8. Maassen Holz ab Anno 1726. bis 1748. beyde inclusive in 23. Jahren das 100. Schanzen zu 14. Schilling, die Maass-Holz aber laut attestari des Forst Verwalterey Ostler zu 21 Rthlr. angeschlagen facit Rthlr. 943.

Lauter aus der Area Noe hergestogene Thier. Vermög Churfürstlichen Apostillar Bescheids vom Jahr 1742. und darauf gefolgten Conclusi Cameralis, seynd dem Hoffrath von Rensing die Schanzen und Maassen Holz tam quoad præteritum, quam futurum zuerkennt, er ist auch bey der Aussicht des Averbuchs bis An. 1748. belassen worden, die Cammeralischer Seithe hergegen gemachte exceptiones erroris, und subreptionis seynd mehr einer explosion als Beantwortung würdig.

9na.

Die Reparationes an den Kaiserwerther Zoll-Haus ad Rthlr. Alb. Str 334. 64. 4.

Das Preissliche Hoff-Cammer wegen einer An. 1730. erloschener Pfachtung, und Vermög dieser zu verfügender Meliorationen, ohne desfalls bey dem Übertrag gemachter Frag, so fort ohne bey dem An- und Abtritt des Zoll-Haus, durch Werckverständige bescheneher Besichtigung, und Taxation, erst im Jahr 1754. eine Forderung machen wolle, verdient in der That um so wenigere Beantwortung, da die aus vergallem Dinten, und von Feindschafts-Regung mehr als vernünft geführten Feder hergestlossene Attestata des Hoffrath Otten die nach der An. 1736. geschehen seyn sollender Besichtigung angelegte 100. Rthlr vierfach verdoppeln, es hätte der Hoffrath Otten, wo er Herren Hoffrathen von Rensing die nach seinem Abzug etwa ins künftige nöthige Kosten mit einem Schein antreiben wollen, wenigst sein zugloses Angeben nicht über die vorige Besichtigung hinaus treiben, mithin einem offensbarem Widerspruch bloß stellen sollen.

10ma.

Wegen der von Hoff-
Rathen Renſing begehrt-
ter Mühlen Beſchäftigungs-
Commiſſions aufgegange-
nen Unkoſten ad Rthlr.
149. Alb. 60.

Der Hoffrath von Renſing hat Pſichtmäßig berichtet die von Hoffrath Otten unternommene Wegfahung des Mühlen-Grunds, ſein Bericht iſt wahr befunden, da die Fundamenta ſauth Peli Commiſſionis entblößt geweſen, die Hoff-Cammer hat nicht ſo wohl in Anſehung dieſes, als von Hoffrath Otten gegen Herrn von Renſing berichteten Verderb der Mühlen ein Commiſſion anzuordnen für gut, und letzteren Bericht für des Tages Recht unwürdig befunden, dieſem allen ohnangeſehen, ſoll ein pſichtmäßig berichtender 50jähriger treuer Beamter die Commiſſions Unkoſten bezahlen?

11ma.

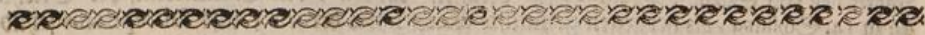
Wegen deren durch den
Land- & Rentnmeiſterey-
Schreibern Alſtätten ver-
wechſelter harten Specie-
rum ad Rthlr. 238. Alb.
8.

Dieſe Verwechſelung iſt Herrn Hoffrath von Renſing nicht mahlen aufgetragen, wie auch biß hiehin mit keiner Jota beſcheiniget iſt.

12ma.

Ferner wegen in der Li-
cent-Rechnung einge-
führten Brandholzs für die
Gerichtsſtube pro 1732.
39. 40. 41. Rthlr. 60.

Die Hoff-Cammer hat vom Jahr 1715. biß Anno 1741. neben der Licent-Stuben Holzlieferung, auch die Licent- & Stuben wegen der Gerichts-Stuben vergütet, worum werden alſo nur 4. Jahre angerechnet? das aber dieſes Brand-Holz behörig geliefert, iſt ohnverneinlich; weilten alſo dieſe 12. Poſten mit groſſer Kunſt zuſammen getragen worden, als er-gieng unterm 12. Merz An. 1754. der Cammeraliſcher Befehl, Herr Hoffrath Renſing ſolle denen Cammer- Reſpicienten wegen vieler gegen ihn gehabter Mühe und Arbeit halber gebührende Sporulas bezahlen. Riſum teneatis amici.



Dritte Rechtliche Abhandlung Pro deren Sänderen am
Sp, & , und ex Errore verhengter Straff von 100 Goldgulden

FACTI SPECIES.

Sobohlen die Churfürſtliche Hoff-Cammer ſauth Cameral-Verpfachtungen vom Jahr 1699. biß 1750. niemalen auch den allergeringſten Anſchuß nechſt an der Fluthen, wo der 9s. Anſchuß gelegen, ausverpfachtet hat, dan weder in der Kellnerey-Rechnung vom Jahr 1699, weder in der dem Admodiatori Wolters 1717. übertragener, weder auch in der am Ende des Jahrs 1723 anderwärtlich zugestandener Admodiation von einigem Anſchuß nechſt an der Fluthen, und am Spyeß das allermindeſte Wort zu finden, ohngeachtet in denen Admodiationibus de Annis 1717 und 1722 ad 1723 alle und jede Cameral-Länderen Stück für Stück auſtrücklich benennet, und verzeichnet worden, ſo hat jedoch gedachte Hoff-Cammer dieſen von Herrn Hoffrath von Renſing rüthig beſeſſenen Anſchuß viâ facti occupirt, und dem Hoffrath Otten verpfachtet; als nun nachhero gemelter Hoffrath Otten einen von Johan Petern Münch herkommenden Morgen in der von dem Gericht zu Kayſerwerth contra abſentem Minorennem non citatum eigenmächtig, mithin nulliter veranlaſter Berganhung an ſich anmaßlich erſteigeret, und dann dieſer Morgen Herrem Hoffrath von Renſing vorhin ſchon verkauffet ware, folglich Hoffrath Otten wohl

wohl vorsehen können, daß er desfalls zu Rede stehen müste, so hat er so wohl in Ansehung dieses Morgens, als deren ihm von der Hoff-Cammer verpfachteten Ländereyen am 17ten 7bris 1753. ein Mandatum manutenentiae erschlichen, welches aber auff erfolgter Remonstracion so weith durch das Churfürstliche Mandatum de 28. 7bris 1753 eingezogen, als weith keine Cameral-Ländereyen sub Lite verfürten, mithin so viel als gedachten Morgen Lands betrifft, ist besagte Manutenez aufgehoben, und dieser Punct zum Commissariat als Judicem competentem zur Rechtlichen Erörterung hinvewiesen, wo auch die Sach zu Günsten des Herrn Hoffraths von Renzing cum expensis, wie auch in Revisorio abgeurtheilet ist, wie nun solcher Fallstrick dem Hoffrath Otten nicht gelungen, so hat er ein Supplicatum an die Hoff-Cammer gelangen lassen, worin er Fol. Act. 2. 3. 4. weitwendig angeführt, daß er gedachten Morgen als Meistbietend gekauft, denselben durch den Feldmesser abgemessen, und besaamert hätte, und wan der Hoffrath von Renzing sothanen Morgen an sich bringen würde, wäre zu befahren, daß, da derselbe nahe an die Cammeralsche Länder anstößete, diese durcheinander verbauet, und also die Limiten völlig confundirt würden. Obwohlen nun dieses ein Grundloses Angeben ist, dan die vorgespiegelte durcheinander Forchung ist ex natura rei nicht möglich, da durch die Verhöhung und respectiv Vertiefung beyder anliegenden Stücken die Natur selbst die Limiten gesehet, wie ein periculo succumbentis erkennende ocularis inspectio außer allen Zweifel sehen würde, so hat jedoch Cammeralscher Aldt dieses Supplicatum als ein Beylag Fol. Act. 1. seiner Supplication beygelegt, und angezeigt, daß Hoffrath von Renzing bedrohet, das von der Cammer dem Hoffrath Otten verpfachtetes Land eigenthätig unter den Pflug zu nehmen, es seye also zu befahren, daß das Bedrohen in Execution gesehet würde, begehrt solchem nach dem Hoffrathen Renzing alle attentata zu verbieten, worauff dan Fol. Act. 9. dem Hoffrath von Renzing unter Straff von 100. Goldtg. aufgegeben, sich aller attentaten zu enthalten, dieses Churfürstl. Mandatum ist Fol. Act. 10. reproducirt, und die würckliche Contravention durch das Fol. 11. befindliche Adjunctum angegeben, dieses Adjunctum ist ein Instrumentum Notariale, Inhalts wessen der Notarius einige Zeugen befragt, welche sollen gesagt haben, daß sie gesehen hätten, daß des Hoffraths Renzings Knechte das dem Hoffrath Otten zuständige Land umgebauet hätten. übrigen ist keine Zeit bestimmt, wan und zu welcher Zeit, ob vor, oder nach gedachten Churfürstlichen Befehl die Bauung geschehen, welche ohne dem nicht in denen Cammeralschen Ländereyen, sondern im besagten Morgen Land, welchen der Hoffrath Otten anmaßlich in der Vergaunthung gekauft hatte, geschehen ist, Vid Adj sub lit. I. wo des Ottens straffbahre Thätlichkeiten mit mehrerem zu erschen. Folglich da der Churfürstliche Befehl nur allein die dem Hoffrathen Otten verpfachtete Länderey betrifft, keine Contravention konte behauptet werden, wie dan auch der Hoffrath Otten in seinem Bericht angeführet, daß der Hoffrath Renzing wie er ämterlich vernohmen, in NB. sein Land die Pflug gesehet habe, deme ohnangesehen würde der hochpreislliche Hoffrath durch sothane verkünstelte und leicht irrmachende Rubriquen verleitet, den Hoffrath von Renzing in angedröbete Straff von 100. Goldgülden fällig zu ertheilen, dieser Irrthum ware um so leichter, weil der Hoffrath Otten zugleich Pfächter der Cameral Länderey, und anmaßlicher Proprietarius des strittigen Morgens ware; der Herr Hoffrath von Renzing hat bey so bewandten Umständen intra decendum repositionem illius decreti fol. 25. nachgesuchet, wohingegen Cammeralscher Aldt die würckliche Erlegung der Straff urgirt auch erhalten hat. Wan nun ab dieß ex Actis extrahirter der Sachen wahrer Eigenheit der begangener error facti sich handgreifflich veroffenbahret, so ist es kein Zweifel, daß ex L. quod iussit, das erschlichene Decretum zu cassiren, folglich die 100. Goldgülden cum omni causa zurück zu geben, der Hoffrath Otten hingegen wegen dolose abgeänd. rten Gegenstand mit wohl gewesener Abndung zu belegen seye.

Als viel aber den mit Churfürstlicher Hoff-Cammer strittigen Anschuß betrifft, ist es ganz unstrittigen Rechtens! daß dasjenige, was Churfürstliche Hoff-Cammer vermög eigen-wiederholter Verzeichniß vor 25. Jahren unter die Cameral-Länderey nicht gezehlet, davon auch ausgeschlossen bleiben müsse, als lang nicht handgreiff-

lich bewiesen wird, daß dieses oder jenes Stück Lands vorher in Dominio vel possessione der Hoff-Cammer gewesen, hernächst aber von diesem, oder jenem sine jure & titulo occupirt seye, welcher Beweis aber gantz gewiß bis zu den ewigen Tagen ausbleiben wird.

Wie will dan nach Verlauff von mehr als 40. und respectiv 50. Jahren auch in jüngeren Zeiten dieses oder jenes in allsolchen Verzeichnungen nicht enthaltenes Stück zu Cameral-Güther gezogen, und einem mehr dan 50. Jahrig-in ruhigen Besiß gewesenem Possessori, via Facti, und zwar, ohne darüber den mindesten Rechtsgültigen Beweis aufzulegen, salva Justicia, entrißten werden können oder mögen, da doch der voriger Besißer contra spoliantem Vermög. Canonis redintegrandi, und Actionis Publicianæ in vorigen Besiß eingestellet, und dabey so lang gehandhabet werden muß, bis der Gegentheil de meliori Jure Rechtsgültliche Prob aufgelegt hat; es will zwar Cameralischer Aldt aus einem Jure alluvionis publico, & Regali seinen Schein Rechts herleiten, allein es ist zu Kayserwerth Stadtkündig, daß Churfürstliche Hoff-Cammer weder an dieser besagten Anschuß aufwachender Seiten des Rhein-Armb die Flinte genant, weder am End, und Orth, wo dieser Rhein-Armb den Anfang macht, und aus dem Rhein ausläuffet, weder am End, und Orth, wo er sich wiederum in den Rhein ergießet, weder am Spyeck wo der qs. Anschuß gelegen, den mindesten Fuß Lands besitze, die dem Herrn Hoffrathen von Rensing hingegen ohnstrittig zugehörige Ländereyen an die fröttige Anschüsse ohnmittelbar anschies, wohlfolglich muß zu dessen Günsten das Jus Alluvionis allerdings Statt haben, wie mit vielen Rechts-Beständigen Gründen in ganz gleichförmigen Fall beweiset MEVIUS p. 7. Decis. 301. & pro foris Germaniæ testatur REYGER in thes. juris Civilis voce ALLUVIO n. 8. citans Mewer Carpzov. Schneidew. Schutz &c. Dan von dem durchgängig recipirtem Römischen Recht ist so lang nicht abzuweichen, bis dessen Aufhebung durch rechtmäßig eingeführten Gebrauch oder Teutsche Gesetze hinlänglich bewähret wird; nun ist dessen Aufhebung nicht allein nicht erwieslich, sondern alle und jede, so auff dieser und anderer Seiten der Fluthen begütert und Beerbtet, es sey im Cöllnischen oder Bergischen, der Ursachen halber die nechst an der Fluthen ligende Anschüsse in Dominio & Possessione haben, weil diese Anschüsse an ihren auf dem höheren Ufer des Fluthes anligenden Ländereyen anstossend, und davon mit keinen Limiten-Steinen abge sondert seynd, weshalb nicht abzufassen ist, worumb dem Herrn Hoffrathen von Rensing sothane Genuß deren Anschüssen bis auff die Fluthe von seiner mit diesen Anschüssen ohnabgesonderten Ländereyen nicht ebenfalls gestattet werden solle, da doch die klare Observantia optima Legum interpres das Jus alluvionis bestättiget, denen Lands-Fürsten hingegen besonders in kleinen Flüssen, und Ausgüssen, ab- und denen nechst an sothane kleine Flüsse begüterten, die incommoda exundationis oft leidenden Possessoribus zuspricht.

Gleich wie nun diese der Sachen wahre Eigenheit durch sub lit. K. angebozenes Arrestatum des Gerichts zu Kayserwerth klar erhärtet wird, als macht sich der Schluß von selbst, daß Herr Hoffrath von Rensing in vorigen Besiß una cum fructibus perceptis damno & interesse restituirt werden müsse.

Nache nun gleich erblicklich, daß des verhofften Compromiß mit Bewilligung und Vergleich meiner Gegenern gegen alles Vertrauen keine Erwähnung geschehen, sondern des Freyherrn von Bellerbusch Excellence als Praesident mich in Besizung der Hochlöbl. Hoff-Cammer, des Cameral- und Fiscalischen Advocaten, und des Bruchten-Meistern als meiner Gegenern in propria causa, contra Acta & probata, oder ex parte notabili mancis mich allerdings quoad formam & substantiam Null und nichtig, und zwar per modum Laudi, ob schon kein Compromiß vorhanden ist, condemniret haben, welche gravamina in Extensio zu deduciren mir vorbehalte, hiemit aber vor euch Hm Notario und Gezeugen thue intra decendii Fatale constitutus in optima Juris forma davon provociren, und appelliren, und mich ad quavis tolemnia de jure vel consuetudine requisita, erbieten; den Herrn Notarium ersuchend, diese meine provocat- und Appellation ad Notam zu nehmen, darüber congruum Instrumentum vel Instrumenta gegen die Gebühr zu ertheilen, de apostolis testimonialibus zu respondiren, und die bey solcher provocat- Appellation gewöhnliche und erforderliche Solemnia zu beobachten. Signatum Eöllen den 22. Januarii 1759.

Des Herrn Notarii Freundwilliger
von Rensing.

(L.S.)

Pro Copia cum vero suo Originali collationata & concordante subscriptis, Sigillóque Notariali corroboravit
F. W. Cürten Notarius Cameralis desuper requisitus.

SCEDULA PROVOCATIONIS ET APPELLATIONIS ut intus.

Mein

**Hoff-Rathen FERDINANDEN JOSEPHEN
RENSING,**

Contra

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Eöllen Hochlöbliche Hoff-Cammer
& quoscunque.**

Im Jahr Christi 1759. auff Montag den 22ten Monats Januarii umb die eilffte Vormittägige Stund hat der Wohlgebohrner Herr Hoffrath Ferdinand Joseph Rensing, Krafft gegenwärtiger Scedula vor mir Notario, und zweyen hierunter benamsten Gezeugen ab einvermeldeten höchst beschwärtlichen Urtheilen mit respectivè decretis ad Judicem quemcunque competentem spe melioris justitiæ obtinendæ provociret und appelliret, forth mehreren Inhalts dieser Scedula requiriret, mithin thue ich Notarius ad faciendas insinuationes & requirendum Acta cum rationibus decidendi juxta styhum Curiae quemcunque legalem Notarium hiemitten subrequiriren, petens & obtinens halse apostolos testimoniales. Also geschehen in der Stadt Eöllen am Rhein wie oben gemelt, Beyseyns Herrn Vicarii Henrici Josephi Berhum, und Adolphi Boyer als zweyen zu diesem Actu requirirten Glaubwürdigem Gezeugen.

Quod in fidem refero

Fr. W. Curten in Augustissima Camera Imperiali
Wetzlarienti Immatr. Notarius desuper requisitus.

3

Adjun-

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen.

Und seye hiemit jedermänniglichem, daß, nachdem im Jahr der Gnadenreichen Geburt unseres Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi tausend sieben hundert fünfzig sechs, am Sambstag so da ware der 17te Tag Monats Augusti, S. T. Herr Hoffrath von Rensing mich Ends unterschriebenen Pabst- und Kayserl. Notarium dahin Mündlich ersüchet, mit Zuziehung zweyer ad hunc Actum zu adhibirender Glaubhaften Gezeugen mich zu dem zu Pempelfort wohnenden, und zu Erbauung seines zu Kayserwerth aufgerichteten, und an die Erbe deren beyden Gerichts-Scheffen Joannis Francisci Haas, und Jacobi Beesen anschließenden Hauses gebrauchten, nunmehr Churpälzischen Hoff-Maureren Leonarden Ferier, wie nicht weniger Peteren Hemmerling, und Zimmer-Meistern peteren Eltzholtz (welchen die Bewandtnus qst. Maur und Thür bekent) über nachbeschriebene positionen an Nyds-Statt zu vernehmen, fort derenelben Aussagen getreulich zu notiren, und zu protocolliren, mithin wohlgemeltem Hrn Hoffrathen hierüber nöthiges Instrumentum oder Instrumenta für die Gebühr mitzuthellen.

Wie ich nun Zufolg tragenden Ampts allsolcher Requisition zu deferiren so willig als schuldig bin, so hab mich auff unten gemelten Dato zuerft benentten Leonarden Ferier verfüget, und selbigen in Zustand Antonii Borchnußs, & Joannis petri Crausen, als hierzu ersüchten Glaubhaften Gezeugen über gleich folgende positionen vernommen, und ist von selbigem geantwortet worden, als folgt: und zwarn

Ad 1um wie Zeug sich nenne, wie alt, wohe zu Haus?

R. Leonard Ferier, 71. Jahr alt, in Ohnen bürtig, in Lüttigen Landen gelegen.

Ad 2dum ob Zeug das von Hrn. Hoffrathen von Rensing auf sein an das Comptoir anschließendes Erb, aufgerichtetes Haus erbauet, und ihme dessen Bewandtnus bekent?

R. Ja, dieses Haus erbauet zu haben, und ihme dessen Beschaffenheit wohl bekent zu seyn.

Ad 3tium ob Hr. Hoffrath von Rensing die einseitig auf seinem Erb stehende Scheid-Maur habe verfertigen lassen?

R. Negativè.

Ad 4tum ob dan nicht vielmehr diese Maur sambt der Thür Gerechtigkeit lange vorher, ehe der Hr. Hoffrath von Rensing dieses Erb anerkaufft, gestanden?

R. Affirmativè.

Ad 5tum ob wohlgemelter Hr. Hoffrath die qs. Thür beyim Kauff gefunden?

R. Affirmativè.

Ad 6tum ob derselbe an dieser Maur einen Stein verändern, oder versetzen habe lassen, sondern nicht vielmehr wie von Anfang seines Ankauffs, also auch annoch diese Maur stehe, und lige?

R. Seye nichts abgeänderet, sondern annoch wie vormahls gewesen.

Ad

Ad 7^{tim} ob nicht wahr, daß Hr. Hoffrath von Renfing zu Erbauung seines Hauses die Materialien durch qs. Thür annoch zu Zeiten als der Wolters noch Besitzer des Comptoirs gewesen, habe hinführen lassen?

R. Affirmativè, dan die Materialien seyen durch qs. Thür zum Bau hingeführt worden.

Ad 8^{vum} ob nicht gemelter Hr. Hoffrath dies sein gerechtsamb über 30. Jahr rühig besessen, und in dieser Possession ohngeföhrt geblieben?

R. Noch länger dan 30. Jahr.

Welchem nach ich dan denselben über vorbeschriebene Positiones und seiner darauff abgegebener Antworten nochmahls getreulich erinneret, und nachdeme Respondent darauff wiederholtst bestanden, hab ich selbigen stipulatâ manu dimittiret. So geschehen Pennpelfort in Beyseyn obbenannter Gezeugen auff Dienstag den 17ten August Jahrs 1756.

Donnerstag den 19ten August 1756.

Seynd die ferner vorgeschlagene Zeugen, benennlich peter Hemmerling, und Peter Eltzholtz über vorbeschriebene Articulos excepto 2do & additis 9no & 10mo gleichfals an Aids statt vernohmen, und ist von denenselben, und zwar von jedem ins besondere über vorgemelte Positiones deponiret worden, wie folgt:

Ad 1^{um}.

R. Testis 1^{mus} Peter Hemmerling 58. Jahr alt auß Rissel bürtig, im Brabendischen gelegen.

Testis 2^{dus} peter Eltzholtz 84. Jahr alt, auß Stadt=Nohlen im Brandenburgischen gebürtig.

Ad 3^{tium}.

R. Testis 1^{mus} negativè.

R. Testis 2^{dus} similiter.

Ad 4^{tum}.

R. Testis 1^{mus} affirmativè.
Testis 2^{dus} similiter.

Ad 5^{tum}.

R. Testis 1^{mus} affirmativè.
Testis 2^{dus} similiter.

Ad 6^{tum}.

R. Testis 1^{mus} wäre hieran nichts abgeändert, sondern lige, und stehe diese Maur annoch auß nemlicher platz, wohe vormahls gelegen, und seye hie und dorten ein Stein abgefallen gewesen, welchen Hr. Hoffrath von Renfing wiederumb hätte einsetzen lassen.

Testis 2^{dus} habe etwas repariren lassen, jedoch weder an der Thür, weder Maur etwas abändern, noch versetzen lassen.

Ad 7^{um}.

R. Testis 1^{mus} affirmativè, und seyen die Materialien durch qs. Thür zum Bau hingebraht worden.

Testis 2^{us} similiter.

Ad 8^{um}.

R. Testis 1^{mus} über 30. Jahr, und seye derselbe an diesem seinem gerecht^samb niemahlen behinderet worden.

Testis 2^{us} similiter.

Ad Articulum additionalem 9^{num} ob Zeug nicht wisse, daß der Hr. Hoffrath von Renking jederzeit mit Gutsch und Waagen, auch die zu ihme gekommene Herren, und sonstige Leuthe durch qs. Thür ohne einige Contradiction gefahren, und gegangen?

R. Testis 1^{mus} solches allezeit ehe, und nachdeme er noch bey Kellnern Wolters seel. gewohnet, ohne Contradiction geschehen zu seyn, und selbst gesehen zu haben.

Testis 2^{us} wüßte nicht, daß jemahlen hieran behinderet worden.

Ad Articulum additionalem 10^{um} ob Zeug dieses sein abgegebenes Zeugnis auff erforderen äydlich behalten könte?

R. Testis 1^{mus} jederzeit hierzu bereit zu seyn.

Testis 2^{us} similiter.

Solchemnach hab ich vorbenente Respondenten ihrer gethaner Aussagen, und zwar einen jeden ins besondere nochmalen getreulich erinnert, und als dieselbe hierauff wiederholter bestanden, seynd so fort dieselbe stipulatis manibus dimitirt worden. So geschehen Kayserwerth in Beyseyn Hilgeren Schmitz und Egidien Weyer auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gemelt.

Sambstag den 21 Augusti 1756.

Sab ich Ends benenter Notarius den Herrn Scheffen Haas auff Ersuchen des Hrn Hoffrathen von Renking in Gegenwart zweyer Glaubhaften Gezeugen Hilgeren Schmitz und Egidien Weyer über einvermeldete Articulen gleichfalls an Äydt^s Statt summarie vernohmen, und hat derselbe mir nach deren selbst vorläufig bescheneher deutlicher Vorlesung überhaupts in Antwort ertheilet, daß des Orts, wehe nunmehr qs. Maur und Thür stehet, auch vorhin bey Zeiten des Kellnern Wolters so wohl, als nachgehends eine Maur und Thür gestanden, welche Hr Hoffrath von Renking auch annoch bey Anwesenheit des Kellnern Wolters, ehe Ihro Churfürstl. Durchl. das Comptoir gehabt, gebrauchet, und dardurch zu seinem anerkaufften Erbe aus- und eingangen wäre, wüßte auch anderst nicht, als daß diejenige Maur und Thür, so sich amhezo an dem qs. Ort befindet, die nemliche wäre, welche vormahls allda gestanden hat, übrighens bezöge er sich auff das von Hrn Notario Morals 1755. abgehaltenes Protocollum, und ist bey gegenwärtiger Erklärung nach abermahltiger Vorlesung derselben geblieben mit Erbicten solche auff Erforderen Äydtlich zu behalten.

Eodem Herr Scheffen Béelen coram Protocollo persöhmlich erscheinend, präsenirt gegenwärtiges unter seiner eigener Hand be- und unterschriebenes Zeugnis T. S.

Auff

Beylagen zu vorgesehter FACTI SPECIE.

Lit. A.

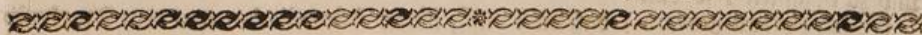
SENTENTIA INTERLOCUTORIA.

Extrajudicial Sachen Hoff-Rathen Rensing gegen und wider Cameralischen Aldt ein- und anderen Theils pro debiti, ist auff Verlesung des Verfolgs, und darauff erstattete Relation zurecht erkent, das Churfürstl. Hoff-Cammer mit der wegen dem Hoffrathen Rensing zu Last gestellter zwölff Posten eingenrichtlicher vorgekommener Arrestirung dessen Gehälter und Accidentalien zu viel, und unrecht gethan, mithin sothaner Arrest zu cassiren, und aufzuheben, die an besagten Hoffrathen Rensing gemachte Forderungen, den erst- und zweyten Posten ausgenommen, noch zur Zeit für illiquid zu erklären, und das dieserhalben einbehaltens Quantum in Ansehung des vom Hoffrathen Rensing beschenehen Erbirehens bey hiesiger Hoff-Canzley Registratur zu deponiren, so dan Cameralischem Aldt, gestalten postas 6tam & 8vam besser als bis dahin geschehen zu beweisen, und liquid zu stellen, quoad postam 3tam & 4tam, des Wolters admodiations- und dabevorige Kellneren Rechnungen, quoad postam 10tam aber das integrale Protocollum Commissionis, und eine specificirliche Designation deren Kosten zur richterlicher Information bezubringen, so dan quoad postam 7mam näher zu beweisen, das der Hoffrath Rensing eine Cameral Wiese untergehabt, fort in welchen Jahren er solche genossen habe, ferner quoad postam 9mam welche reparaciones der Hoffrath Rensing zu verfügen übernommen, und was von ihme darunter versaumet worden, wie auch in welchem Stand das Haus bey dessen Anrettung und Abzug sich befunden, endlich quoad postam 12mam das darunter verfahren sollende Cameral Interesse besser zu bescheinigen, Hoffrath Rensing hingegen die seinerseiths mehrmahlen anerbottene Zahlung der in erst- und zweytem Post erhaltenen Summ gegen von Churfürstl. Hoff-Cammer ihme zu ertheilenden Reces und Absolutorium pro annis 1724. & 1725. zu verfügen, und sich ad postam 5tam auff dasjenige was an Seithen Cameralischen Aldts ad Protocollum liquidationis übergeben worden, näher vernehmen zu lassen, so dan quoad postam 11mam sein Zoil Aufschlus-Commissions Decretum aufzulegen aufzugeben seye, zu wessen Befolgung beyden Theilen eine frist von 14. Täg sub pœnis juris, & contumaciæ anberaumet wird, deme vorgangen, oder auch bey dessen Entstehung ferner ergeheth was Rechtens, inmassen dan hiermit zu recht erkent, cassirt, und aufgehoben, noch zur Zeit für illiquid erklärt, respectivè zu deponiren, besser und näher zu beweisen, zu bescheinigen, und liquid zu stellen bezubringen, die Zahlung zu verfügen, sich näher vernehmen zu lassen, aufzulegen, aufzugeben wird, die bis dahin aufgegangene Kosten, bis zu endlichen Austrag der Sachen, reservirend, dan wird Churfürstl. Hoff-Cammer freigelassen, wan sie den Hoffrath Rensing wegen deren gegen sie von ihm aufgegossen seyn sollenden Injurien Spruchs zu entlassen nicht gemeint ist, ihre Action dahier Ordnungsmäßig ein- und auszuführen. Signatum Bonn den 1ten Junii 1756.

Vr. C. O. Freyherr V. Gymnich.

(L.S.)

J. Keiffen.



Adjunctum sub Lit B.

Domine Notarie

Dabe ich mir die Hoffnung machte, des Freyherrn von Bellerbusch Excellence würden nach meiner anfänglicher Zuschrift an Hochdieselbe, das ich mich auf ihre Persohn, Gebuhrt, und Profession im Hohen Teutschen Orden, folglich

lich nicht als Präsidenten in der Churfürstl. Hoff-Cammer anvertraute, als in eadem Commissionis Clementissimæ qualitate, meine Segnere die Cameralische Respicienten zu einem Compromissorial-Vergleich auf Hochdieselbe zu bewilligen und zu beschließen zu vorn abgelaßet, und disponirt haben; so befunde mich am 14ten dieses auff den 15ten folgenden Tags um 3. Uhr zur Hoff-Cammer citirt, und erfreuet, daß es dahin gelangen würde, als mir comparendo eine Schrift, so ich schwachen Gesichts halber nicht selbst lesen, und eben auch schwachen Gehörs wegen nicht halb verstehen konte, zu unterschreiben vorgelegt, und Ihre Excellence dem Hrn Cammer-Präsidenten zu Händen zu stellen, mir befohlen, auff dessen unterthänigen Vorgang erfolgte aber nichts weniger als ein Compromissorial-Vergleichs-Proposition, sondern Ihre Excellence thate in ipso momento præsentationis auff Hochdieselben Vorsetzungs-Sessel in pleno Consessu Consilii Cameralis und wohlged. Ggllgen Respicienten excepto D. Vice-Directore citato sed excusato folgende Sentenzen mir in faciem publiciren, Tenoris sequentis:

Pro der Garthenthür

N. 1.

Laudum.

In Sachen Hoffrathen Renning Imploranten wider Cammeralischen Aldt Imploranten eines, und anderen Theils puncto Nullitatis & Restitutionis ist aus dem, was darin verhandelt worden, und allem Anbringen nach zurecht erkant, daß Implorant in officia & honores, so viel selbiges erforderlich, und etwan noch nicht geschehen ist, allerdings zu restituiren, dessen sonstige Nachsuchung aber als in so weith unstatthafft, zu verwerffen, jedoch die wohlverdiente Brüchren-Straff aus bewegenden Ursachen bis auff 200. Ggldn zu ermilddern, so dan er Renning darauf wehe des in Actis erwehnten Zollhaus-Garthen, gebli-ben seye, sich in separato deutlich und standhafft vernehmen zu lassen, anzuweisen seye; wie hienit zu Recht erkant, restituirt, verworffen und ermilddert, so dan Implorant angewiesen, mithin dieser in alle auffgange Kosten fällig ertheilet wird.

Publicatum in faciem in Diacta Camerali den
15. Januarii 1759.

Joannes Henricus Pfandler m. pr.

N. 2.

Pr. Debiti.

Laudum.

In Sachen Cameralischen Anwaldts, wider Hoffrathen Renning eines, und anderen Theils puncto Debiti, ist nach, aus verlesenen allingen Verfolgeren, beschehener derenelben Untersuchung und allem Anbringen zurecht erkant, daß Beklagter Renning

Quoad Postas 1mam & 2dam den flüssigen Ruclstand gegen ihme zu ertheilenden Receß zu zahlen.

Quoad Postas 3tiam & 4tam, den eingeklagten Vorzoll, so viel darab in Sequestro nicht vorrätzig ist, heraus zu geben, oder nach einem aus denen über die vorgehende und nachfolgende Jahren dierthhalb geführten lauth Rhentmeistrey Rechnungen zumachenden Anschlag zu vergütthen, und

Quoad Postam 5tam, die verabgenutzte Grasrey in Actis vermeldet, zu ersetzen und zu bezahlen, so dan

Quoad Postam 6tam, daß nach auffgehörter Admodiation aus dem Averbusch Jährlich genossene Holz, jedoch in Abzug dessen, was er etwan nach solcher Zeit durch die angerühmte Busch Mitaufficht verdient zu haben, erweisen konte, zu welchem End 15na pro termino peremptorio bestimmt wird in leidentlichem Preis zu ruck zu vergütthen, schuldig zu erklären, hingegen klagender Cameralischer Aldt

Ad Postas 6tam & 7timam ad separatam zu Rechtsgemäseiner Vorstell- und petition oder doch possessorial-Ausführung ab- und hinzuverweisen, so dan Beklagter

Quo-

Quoad postas 9nam, 10nam, 11nam & 12nam, jedoch quoad antepenultimam, dergestalt, daß derselbe unter der Halbscheid deren von der Besichtigungs-Commission designirten von ihm und dem Hoffrath Otten zu gleichen Theilen abzutragenden Besichtigungs-Unkosten, nit frey auszugehen befügt seyn solle, loszusprechen seye, alsdan hiemit recht erkent, schuldig erklähet, ab- und hinvewiesen, auch losgesprochen, forth die auffgegangene alle Gerichts- und sonstige Kosten gegeneinander verglichen und auffgehoben werden. B. R. W.

Publicatum in faciem in Dieta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joan. Henr. Pfandler

N. 3.

Pro der Länderey am Spyc.

Laudum.

In Sachen Hoffrathen Otten und dafür handelnden Cameralischen Awlt Impetranten eines, wider Hoffrath Rensing Opponenten anderen Theils, pro Manuentione und der Länderey am Spyc ist zurecht erkant, daß das in Sachen erlassene Mandatum bey Stärke und Kräfte allerdings zu behaupten, und zu halten, mithin impetrantische Churfürstl. Hoff-Cammer bey dem Besitz berührter Länderey, Petitorio tamen salvo, zu Handhaben, so dan die wegen Veracht- und Violirung vorerw. Mandati wirklich declarirte Brüchten-Straff, nach vorgängiger derselben bis auff 25. Bldn beschenehen Milder- und Nachlassung durchaus zu erlegen und abzuführen seye, wie dan hiemit zurecht, auch zu erlegen, und abzuführen zu seyn erkant, bey Kräften belassen, und gehandhabet, Opponent zugleich in die auffgegangene Gerichtliche und sonstige Unkosten fällig ertheilet wird. B. R. W.

Publicatum in faciem in Dieta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandler m. pr.

N. 4.

Pro des Fischers Werthgen Indemnifation.

C. A.

Ir haben uns aus denen von dir wegen des Fischers Werthgen vor und nach übergebenen Bittschrifften, auch darüber eingeholten Rechtlichen Gutachten umständlich unterthänigst referiren lassen und darauff unabänderlich gnädigst gefunden, und entschlossen, daß du unter der ganz suglos an Uns oder unserer Hoff-Cammer nach gesuchter Schadloshaltung und deshalb gebettener Pfacht Nachlaß nicht zu hören, sonderen allerdings ab, und hingegen unter nachlässiger auch willkührlicher Straff (so wir unnachlässlich werden exequiren lassen) anzuweisen, und zu vermögen sehest, bey vorerw. unserer Hoff-Cammer dich Schrift- oder doch mündlich ad Protocollum zu entschuldigen, und dahin zu äußeren, daß du durch die in den eingesandten Berichten auch übergebenen Bittschrifften unbedachtsam gebrauchten unglimpflichen Ausdrückungen jemanden aus Mittel unserer Hoff-Cammer-Rathen zu beleidigen eingesinnet, noch gedacht hättest. Wir versehen Uns gnädigst dieß letztere zu geschehen, und werden dir alsdan jene Gnaden ferneer erweisen, Wornit wir dir bis herzu gewogen seynd.

publicatum in faciem in Dieta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandler, m. pr.

2

N. 5.

N. 5.

Pro des Zoll Verschlags.

Decretum.

Für Churfürstl. Durchl. Herzog Clement August in Ob- und Nieder Bayern unser Gnädigster Herr, haben sich aus dem Cameral-Versolg puncto des bey dem Zoll angegebenen Verschlags näher und umständlicher referiren lassen, und darauff in Gnaden resolviret, das die dem Hoffrathen Renking wegen dessen Licent-Meisters Verwalter Goller unter der des Bomben Misanschlags wegen zu verfügen auferlegte Indemnisation angeetzte Quota demselben nachgesehen, indessen aber dieser unter denen ihm als Zoll-Directoren imputirten vielen Fahrlässigkeiten sich besser und nütlicher als geschehen, se se explicando und purgando unter der Warnung vernehmen lassen solle, das widrigens dieserthalben eine neue Commission werde verordnet, andurch zureichige Untersuchung geschehen werde.

Publicatum in faciem in Dieta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joan. Henrich Pfandler

N. 6to.

pro Zwen Capaunen Fahrzins und eingezogenen Burgwendts Grundts.

Decretum.

Für Churfürstliche Durchleucht Clement August Herzog in Ob- und Nieder Bayern etc. unser Gnädigster Herr, haben Sich auff den Cameral-Versolg in Betreff der vom alten Zollhaus Zeit auffgehörten des Hoffrathen Renking Kayserwerther Kellnercy Administration, von dieser zu gedachter Kellnercy nicht abgeführten 2 Capaunen und einen Alb. Fahrzins, so dan des zu gedtem Zollhaus Platz von der Burgwendt ab- und eingezogenen auch dormalen eingezauten Grundts unterthänigst referiren, mithin Gnädigst gefallen lassen, das mit ihm Renking dieser beyden Sachen wegen gütlich Vergleichs-Handlungen gepflogen, und so diese die mildest zu vernehmende Würckung nicht haben selte, alsdan eines mit dem andern zu näheren Richterlichen Entscheidung bestermassen gebracht werden solle; welches dem Hoffrathen Renking hiedurch Gnädigst ohnverhalten wird.

publicatum in faciem in Dieta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandler. m. pr.

N. 7.

Pro addirten 20. Ggld. Brucht wegen Abwesenheit des Licent-Verwalteren.

Decretum.

Für Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Herzog Clement August in Ob- und Nieder Bayern, etc. unser Gnädigster Herr, wollen nach eingesehenen Versolgen und darauff erstatteten Gutachten dem unterm 6ten Junii 1753. an den Hoffrathen Renking als Licent-Meistern zu Kayserwerth in Betreff des Licent-Meisters Verwalteren Babber unerlaubter Abwesenheit von der Licent Stuben, gnädigst erlassenen Befelchs-Schreiben durchaus inheriren, mithin ihn Renking hiedurch ernstlich- und unter ferneren 40. Ggld. Brüchten auch anderer willkührlicher Straf angewiesen haben, die Verordnungsmaßig angeetzte und declarirte 20. Ggld. inner Zeit 8. Tagen nach Insinuation dieses Decreti abzuführen, und zu bezahlen oder widrigens unnachlässlich zu gewärtigen, das er nebst Erklärung in fernere Straff darzu durch zur Hand stehende starcke Mittelen werde vermögert werden.

publicatum in faciem, in Dieta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandler. m. pr.

Dase

Auff nochmaliges Hin tit. Hoffrathen von Renſing ſein Erſuchen unterm 26ten Auguſti 1755. beſiehe bey das abgegebene Atteſtatum puncto der qſt. Mauren, und der darin befindener Thüren, ſo daß mir anderſter nicht wiſſig, weilten Anno 1726. dahier wehnhaſt gekommen, mein Hauß und Erb an qſt. Maur und Erb nechſt anſchießen thuet, anderſter nicht gefunden, als damahlen wie oben erwehnt, atteſtirt habe, welches andurch Kräfte meiner eigenhändiger Hand nochmalen bezeugen thue. Kayſerſwerth den 21. Auguſt 1756.

Jacob Béeſen Gerichts-Scheffen.

Gestalten ſolches dem abgehaltenen Protocollo auſcultationis teſtium Statt ſeiner auff offtgemeſte poſitionen abgebender Erklärung bezuheſſten. ſo geſchehen Kayſerſwerth in Beyſeyn, auff Jahr, Monat, und Tag, wie vorgemeſt. Zu weſſen Urkund ich dieſes abgehaltenes Protocolum eigenhändig ge- und unterſchrieben, und mit meinem Notarial-Signet beveſtigt hab.

In fidem præmiſſorum coram me & teſtibus fideliter geſtorum ſcripti, ſubſcripti & ſubſignavi



Ego Joannes Henricus Hemmerling Notarius Apoſtolico Cæſareus publ. & in Cancellaria Electorali Coloniensi Im-matriculatus, requisitus. m. ppr.

Adjunctum ſub Lit. D.

Die zu End unterſchriebener Dülſeldorffer Hoffmaurmeiſter zeuge, und bekenn-ne hiemit, wie daß ich nicht allein des in gegenwärtigem Abriß verzeichneten Hrn Hoffrathen von Renſing zuſtändigen gebaudts zweytes Stockwerck auff das erſte ſchon voraus friſch verfertigte, neu geſetzt, und gebauet, ſondern auch dabey befinden habe, daß die qs. in dem Abriß ſub. N. 12. marquirte Maur, und Thür bereits dazumahlen lang geſtanden, und vorhanden geweſen, als ich das Hauß daſelbſt zu bauen angefangen, auch die zum Bau erfordentlich geweſene Materialia ohne die geringſte Quæſtion dardurch getragen worden ſeynd; inmaſſen dieſes auch noch würcklich darauß abzunchmen iſt, weilten die Maur älterer, als der von mir Hrn Hoffrathen von Renſing geſetzter Bau. Die Ecken der Mauren auch nicht mit dem Gebäu eingekloſſen, ſondern ſich abgeſchieden befinden, welches gewiſſlich nicht geſchehen ſeyn würde, noch müſſen, wan das Gebäu mit der Mauren zu einer Zeit auffgerichtet worden wäre. Die in gedachter Mauren vorhandene ſtreitige Thür iſt auch von Grund auff mit der Mauren dahin geſetzt, und nicht hernachſt eingebrochen worden, welches auch dardurch beſtärket wird, daß (wie ich bey erſterer Auffbauung des Herrn Hoff-Rathen von Renſing Hauſes geſehen) die Thür mit der Mauren ſchon da geweſen, als ich Herrn Hoffrathen von Renſing Gebäu zu ſehen angefangen; mithin zeigen die ſub N. 24. bemerkte blinde Feurſtere klar an, daß die Maur, worin qs. Thür obhanden, zu Herrn Hoffrathen von Renſing Erb gehörig ſeye. Deſſen zu mehrerer Wahrheits urkund habe dieſes nicht allein an Eydsſtatt eigenhändig unterſchrieben, ſondern auch toties, quoties mit Cor-perlichem Eyd zu bekräftigen, erbotten. So geſchehen Creutzberg den 28. Auguſti 1755.

Leonard Ferier Maitre Maifon de la Cour
de Dülſeldorff.

Daß dieſes von Hoffmaurmeiſteren Leonard Ferier gegebenes Zeugnis ſich alſo wahr befinde, demſelben thue ich Endsunterſchriebener in der Stadt Cölln geſchworner Maur- und Steinbauer, auch dermaliger Ambsmeiſter, ebenfals nach exacte ge-nehmener Augenschein beppflichten, auſerhalb, daß ich bey Hrn Hoffrathen von Renſing erſterem Haußbau nicht præſent geweſen. Deſſen zu Wahrheits Urkund

habe dieses eigenhändig unterschrieben, und gegenwärtigen Abriß verzeichnet. So
geschehen Creutzberg den 28ten Augusti 1755.

Joan. Wilhelm. Betz,

Maur=Steinhauer, und dermaliger Ambts=Meister binnen Cölln.

Das vorgeschriebene Herrn Maurmeistern obgesetzte Zeugungen aufstellen lassen,
und selbige nachdrücklich beschener Vorlesung in Gegenwart meines Notarii, und
unserer unten gesetzter Zeugen unterschrieben, auch sich nochmahlen erbotten haben,
solche so oft es erforderet wird, vermittels Ausschwohrung Corporlichen Nides zu
bestärcken, solches bescheinigen wir mit unsern hier gesetzter Unterschrift, und ich
Notarius annehmst mit Beydruckung meines Notarial-Signer Signat. Creutzberg den
28ten Augusti 1755.

Pro agnitione signi Hilgeri Schmitz in praesentia mea facti attestor

Ego B. Brewer Notar. m. ppria.

Wilhelmus Botten als Zeug.

(L. S.)

In fidem praemissorum per me clarè praefectorum & pro
agnitione manuum subscriptarum scripti, subsignaavique.

J. Morafs Notar. Cæs. in Cancell. Elect. Bonn. Immatr. requisit.

Adjunctum sub Lit. E.

Hochwürdigst, r. r.

Seien die an Seiten des Cameralischen Awdt post Inrotulationem einge-
schobene, von demselben am 20ten Abends so rubricirten general Contra-
diction, und submission mit einem Voluminösen Convolut von Beylagen
samt einem Schemate erhalten, so kan dabey nicht umbhin unthglt protestirend
zu erinnern, das mir hinlänglicher Terminus zu Verlesung und dessen Beantwor-
tung erforderet werde, und das derselbe zur Transmision in der Haupt Frag nicht
geheelen kan, bis die Prajudicial=Quaestio, ob derselb sich durch seinen Ungehör-
sam das Gewaltsame Verfahren zugezogen, und ihme damit zuviel geschehen seye,
erlediget, und lauth Decreti vom 29 Martii a. p. Rechtlich tanquam Quaestio pra-
judicialis mit darauff erstatteten Bericht ad Serenissimum, wan der Ppal anderster
nicht irreparabiliter graviret werden solle, abgethan werden müsse, und allenfalls
von sothanem gravamine appelliren, und spe melioris justitiae provociren thue, und
hiebey bitte, was Rechtlich bestermassen begehrt werden kan.

Unterthänigst treu=gehorsamster Renfing.

Decretum.

Supplicat zu bedeuten, das der Bericht allbereits abgangen, und darauff die
Cassation aufgehoben worden seye, übrigens aber ist gegenwärtige Fürstellung
obungeheffter denen Acten bezulegen. Signat. Bonn den 28. Februar. 1757.

(L. S.)

Ad Mandatum.

J. F. Clessen.

Adjunctum sub Lit. F.

Extract Ernestinischer Brüchten=Ordnung.

§. 18.

Solte sich auch bey dem Brüchten=Verhör begeben, das ein Brüchhafter
auf einen sichern Tag vorbecheiden selben Tags ausbleiben würde, soll
derselb nach eingemommener Relation des Botten vorbecheiden werden, und
zum

zum Fall derselbe alsdan erscheinen, und keine erhebliche Ursachen des Ausbleibens vorbringen wird, soll er mit ein, zwey oder mehr Geduld. nach gestalter Sachen, umb solchen Ungehorsams willen gestrafft werden. Zum Fall derselb zum andernmahl sich auch nicht einstellen wird, soll die Straff dupleirt, und zum drittemmal aber über das Factum Reindschafft eingezoogen, oder super Notoreitate Erklündigung geschehen, solches alles schriftlich verfasst, und an unsere Canzley mit dem Vorbedencken gelanget werden, umb daselbst zu verordnen, was in sich ercignet, und gebühret.

Adjunctum sub Lit. G.

WIR CLEMENT AUGUST von Gottes Gnaden Erz-Bischof zu Cöllen, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, des Heil. Apostol. Stuhls zu Rom Legatus Natus, Bischof zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der Oberr Pfaltz in Westphalen und zu Engeren Herzog, Pfaltz-Grav beyrn Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Burggraff zu Strömberg, Graf zu Pyrmont, Herz zu Boreklohe und Werth &c. &c. fügen hiemit zu wissen, demnach Wir die von Unserem Hoffrath, Schultheis- und Licent-Meistern Ferdinanden Joseph Rensing als Mit-Admodiatoren der Kayserwerther Kellneren Gefällen zur Halbscheidt geführte eines Jahrs Admodiations-Rechnung à Januario bis Decembrem inclusive 1731. durch die darzu benannte Hoff-Cammer-Räthe Löblgen und Bourel auffnehmen, mit ihren justificationibus dem Herkommen gemäß ordentlich belegen, und so forth den Calculum darüber ziehen lassen, woben sich dan befunden, das Vermög abgefasten Final-Schluss der Empfang des verglichenen Admodiations-Quantum zur Halbscheidt ad vier hundert neun Rthlr, vierzig Alb. per 80. Alb. mit der Ausgab von gleicher Summ übereinander komme, das Wir daher obged. Unseren Hoff-Rathen, und Mit-Admodiatoren Rensing über vorher. eines Jahrs Rechnung Gdgt hiemit recessiren und quittiren also und dergestalt, das Wir und Unsere Nachkommene am Erz-Stift weder an ihm, noch an den Seinigen jetzt oder künfftig derentwegen die geringste Forderung oder Ansprach machen wollen noch können, er jedoch die verlüstigt gewordene und hiermit für ungültig erklährte Original-Land-Renth-Meisterey Quittung von hundert fünfzehn Rthlr sechzig sieben Alb. falls sich solche wiederum finden würden, zur Hoff-Cammer einschicken sollen. Urkunde vorgedrucktten Hoff-Cammer-Canzley Insiegels. Sign. Bonn den 20. Febr. 1752.

(L. S.) Vt. Freyherr von Walboit zu Bornheim.

J. A. Burscheid.

Recess für den Mit-Admodiatoren der Kayserwerther Kellneren Hoffrath Rensing über abgelegte eines Jahrs Admodiations-Rechnung.

Adjunctum sub Lit. H.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr &c.

WIR Churfürstl. Durchl. werden aus dem zu Kayserwerth beschehenen neuen Admodiations-Protocollo erschen, wie das das sich bey der vorherigen ad fünfzehn hundert Rthlr erstreckte Quantum denen Meistbietenden nach Abzug deren Vorzolls Gelderen bis etwa ad 800. Rthlr abgestiegen, gleichwie mit aber der allinger Vorzoll gleich wie aus der von mir übergebenen dero Advocato Camerali ad referendum zugestellten Deduction, Remonstracion und Beylagen refe-

rirt seyn worden wird, in deutlichen Terminis ist zuerkant gewesen, und ich denselben auch bis endlich derselbe mir auff ohn mildest Vor- und Anbringen Zeit verlauffenen anderthalben Jahren höchst beschwärllich sequestrirt worden ist, genossen habe.

Als gelangt an Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitt, dieselben geruhen Gnädigst in Ansehung meines übernommenen so ansehnlichen Quanti und heitere klaren Bewandnis der Sachen den mir je länger je schädlicheren Sequestrum oder Arrest in Churfürstl. Gnaden aufzuheben. Hierüber.

Ew. Churfürstl. Durchleucht.

Unterthänigst gehorsambster Diener

F. J. Renzing.

Decretum.

In des Supplicanten Bitt wird hiemit verwilliget, und denen Churfürstlichen Zoll- und Licentz-Beamten zu Käyserwerth, so den Aufschluß zu verrichten haben, Krafft dieses anbefohlen, ihm die in Sequestro ligende Vorzolls-Gelder gegen Schein verabfolgen zu lassen. Sign. Bonn den 22. Junii 1726.

(L. S.)

Vt. J. B. Moers.

J. F. Bourel.

Adjunctum sub Lit. I.

Mittwoch den 24ten Julii 1754 aufm Kreuzberg.

Zeigte Hr. Vicarius Lücker Rhentmeister (Tit.) Herrn Hoffrathen von Renzing zu gegenwärtigen Actum besonders beruffenen Zeugen an, wasgestalten am nechst verwichenem Sambstag den 20ten dieses, als er im Erfahr gebracht, daß die auff einem von wohlgesagtem Herrn Hoffrathen von Renzing besizenden, und zwischen übrigen desselben Ländereyen gelegenen, so benahmseten Münchs-Morgen Lands gestandenen Früchten (Tit.) Herr Hoffrath von Otten eigenmächtig abmähen lassen) er um selbige aufladen, und einscheyren zu lassen, mit denen Knechten Joannen Hermes, und Joannen Schilges, forth Zuzichung Arbeiteren Peteren Pefch, Engelen Boegels, und Peteren Goel sich zu besagtem Morgen Lands hinbegeben hätte, und wie gemeine Arbeitere die wohlgesagtem Hrn Hoffrathen von Renzing ohngezweifelt zuständige Früchten aufladen wollen, habe wohlged. Herrn Hoffrathen von Otten mit einer Flinten verschener Kutscher auff die Pferde geschlagen, daß selbige vom Land geflüchtet, ihn Hr. Lucker auch anzugreifen, und zu schlagen bedrohet; mithin als er Hr. Lucker denselben erinnert, daß an seinem Habite er Kutscher wohl sehen könte, auch sonst wohl wüste, daß ein Geistlicher wäre, er mögte sich vor das Schlagen hütten, habe selbiger geantwortet: er kennete ihn nicht, sodan darauff mit Verhülff bey sich gehabt-mehrstens mit Flinten verschener Mannschafft unter dem Bedrohén, daß bey nicht erfolgder güthlicher Abweichung schiesén wolte, ohngeachtet sein Hr. Lucker wider allsolch-Gewaltsames Verfahren eingelezter Protes-tation, ihn mit seinen Arbeits Leuthen vom Land abgetrieben, gleich dan über vorgangene Gewaltthat persöhnlich sistirte Arbeitere klar deponiren würden; als welcher Aussagen zu vernemen, und darüber beglaubte Urkundi mitzuthellen er mich requirirte.

Welch-mit beschehener Requisition zusolg ich die mir, und denen vorbeordneten Zeugen persöhnlich gestellte Joannen Hermes 24. Jahr, Joannen Schilges 34. Jahr, Peteren Pefch 38. Jahr, Engelen Boegels 24. Peteren Goel 28. Jahrigén Alters ihre Aussagen vernohmen.

Die welche dan excepto Petro Pefch, als welcher alle Umstände bey vorgangener Action nicht genau observirt zu haben vorgibt, einhellig deponirt, daß, als am

am nechst verwichenem Sambstag sie mit dem Hrn Lücker nach Eingangs gemeltem Morgen Lands gegangen, umb die daselbst ligende Garben aufzuladen, Hrn Hoffrathen von Otten Knechte mit noch fünff Mann, woben drey mit Wehrhaftem Schieß-Gewehr versehen gewesen wären, den gemelten Joannen Hermes mit der Flinten in die Seiten gestossen, die Pferde am Wagen, damitten auff die Köpff geschlagen, zuruck geloffen, und bedrohet: wan einer einen Schoppen, oder Garben angreifen würde, selbigen Todt zu schiesen, und als demnechst gesagter Knecht mit der Flinten auff Hrn Vicarium Lücker angegangen, und selbigen zu schlagen bedrohet: habe Hr Lücker selbigen in Ansehung, das dieser an seiner Montur wohl sehen könnte, wer er wäre, vom bedroheten Vorhaben zu detistiren angemahnet. Worauff der Knecht repliciret: er kennete ihn nicht, seine Geistlichkeit ausgenohmen hielte er ihn für einen Kerl, als auch einen anderen.

In Betracht solchen Gewaltthamen zurucktreibens, und gefährlichen Betreuens wären sie Deponentes umb Unglück, und Lebens Gefahr zu verhütthen zuruck gewiechen. Demnach vorgesagten Deponenten obbeschriebene Aussagen in Gegenwart untern gesezten Zeugen deutlich vorgelesen worden, haben dieselbe nicht allein fest darauff bestanden sondern solche auch auff Erforderungs-Fall Andlich zu behalten sich erbotten. Wessen zu Urkund nebst mir Notarius die zu Abhörung adhibirte Zeugen gegenwärtiges Protocollum unterschrieben. Sic actum auffm Creutzberg wie oben.

Ludwig Du Mallein Zeug.

Dieses * macht Giles Weyer Zeug Schreibens unerfahren.

Ita testor J. Morafs.

Præmoratarum depositionum clarè prælectorum præsens Protocollum subscripti subsignavique.

(L.S.) J. Morafs Notarius Cæsareus Immatriculatus specialiter requisitus - manu sigilloque Notariali propriis.

Adjunctum sub Lit. K.

FIAT INSPECTIO.

Nach eingemommener Gerichtlicher Inspection wird der Hr. Hoffrath von Ren-
 sing bey der Länderey am Spyeck, so neben dem Fuß-Pfad von der Stadt
 an, auf die Schützen-Ruth linker Hand liget, wogegen der Hoffrath von
 Otten den Anschuß dieß verfloffenen Herbst gepflüget, und besaamet, wie imgleichen
 bey der anderseiths rechter Hand ged. Fuß-Pfads ligenden Stück Lands, so nach
 Aussage des mitadhibirten Joannen Müller, er Müller, so dan Herr Nachgänger
 von Lipp bey die 12. Jahren von Herrn Hoffrath von Rensing in Pachtung ge-
 habt, wo ebenfalls Herr Hoffrath von Otten den Anschuß, wie oben besaamet,
 hiemit Jure cujuscunque salvo in so weit Gerichtlich manutenirt. Geschehen Kay-
 serwerth ut supra.

Pro Extractu Decreti Manuinentiæ

J. Beckers Gerichts-Schreiber.

Gegenwärtiges Petium pro Manuinentia cum adscripto Decreto judiciali hat
 Gerichts-Diener Ignatius Cosman gewöhnlicher maßen zu affigiren. Sign. Creutz-
 berg den 1ten Julii 1751.

J. Beber Schultheiß-Berw. zu Kayserwerth.

Das ich Ends benenter gegenwärtiges aus Befehl des Hrn Schultheis. Verro. Bëbber affigirt, und solches mir zu späth zugestellet worden, das selbiges, weil es affigirt werden müssen, nicht nachlesen, und den Inhalt daraus vernehmen können, dieses zeige hiermit loco Execuci an.

Ignatius Colman Kellnerey und Gerichts Diener.

Da gegenwärtig Decretum Manutentionis Herr Hoffrath von Otten ad requisitionem H. Hoffrathen von Renzing ich unterschriebener qua Notarius mit Adhibirung darzu ersuchten Gezeugen Bürgere Johan Müller und Hilgeren Schmitz an seine Behausung insinuiren wollen, hat vor eins an der Thür erscheinende Frau Hoffrätin von Otten vermeldet, das der Herr Hoffrath nicht bey der Hand, auch nicht wüste, wo selbiger wäre, auch ihres Thuns nicht zu seyn, nicht annehmen, noch ihren Domestiquen, umb selbiges ihren Herren zu praesentiren, auff mein Begehren nicht herfür treten lassen, und wir also abtreten müssen, nach meiner und der Zeugen Abtritt aber sahe, das Hr Hoffrath obgemelt in seiner Thür gestanden, habe mich ohne Zeugen, massen die vorgemelte zwey Zeugen, die welche mit gröster Mühe, inmassen viele andere Bürgere, so nicht mitgehen wollen, für Zeug requirirt, wie adhibirt, so nach Haus gangen, so gleich hinbegeben, und demselben den ohngefährlichen Inhalt vermeldet, mit Begehren, das selbiges in scriptis qua insinuatam annehmen wollen, gabe derselbe mir zur Antwort, das solches als Kellnerey Sachen nicht annehmen thäte, sondern Hr Requirens bey der Ehurfürstl. Hoff. Cammer suchen musse, wobey obbemelter Herr Hoffrath von Otten aussagte, das Hr Hoffrath von Renzing sich wohlhüten, und nicht machen solte, das das Land, ohne zu verstehen, was für Land, auch nicht quiciren musse, darüber ertheile Hr Requirenten dies Documentum Notariale pro condignā, & salva ejusdem extensione kräftigst anbey. Geschehen Käyserwerth den 1. Junii 1751.

Beckers, Notarius Caesareus & Immatriculatus
requisitus. ni. ppr.

Abdruckum lob. K.

FIAT INSPECTIO.



Beckers, Notarius Caesareus & Immatriculatus
requisitus. ni. ppr.
Abdruckum lob. K.

Das ich Ends benenter gegenwärtiges aus Befehl des Hm Schultheis. Verro. Bëbber affigirt, und solches mir zu späth zugestellet worden, das selbiges, weil es affigirt werden müssen, nicht nachlesen, und den Inhalt daraus vernehmen können, dieses zeige hiermit loco Executi an.

Ignatius Colman Kellnerer und Gerichts Diener.

Da gegenwärtig
tionem H. Hoffrath
rung darzu ersuchten
seine Behausung in
Hoffrathin von Ore
auch nicht wüste, n
men, noch ihren De
mein Begehren nich
ner und der Zeugen
gestanden, habe mi
che mit größter Müh
für Zeug requirirt,
demselben den obne
scriptis qua insinuat
ches als Kellnerer
Churfürstl. Hoff. O
ren aussagte, das
te, das das Land,
darüber ertheile Hr
vã ejusdem extensio



Hoffrath von Otten ad requis
er qua Notarius mit Adhibi
ler und Hilgeren Schmitz an
n der Thür erscheinende Frau
offrath nicht bey der Hand,
ns nicht zu seyn, nicht annch
Horren zu presentiren, auff
so abtreten müssen, nach mei
rath obgemelt in seiner Thür
emelte zwey Zeugen, die wel
e, so nicht mit gehen wollen;
gen, so gleich hinbegeben, und
it Begehren, das selbiges
Abe mir zur Antwort, das sol
sondern Hr Requrens bey der
emelter Herr Hoffrath von Oc
shüten, und nicht machen sol
d., auch nicht quittiren müste,
Notariale pro condigna, & sal
yferswerth den 1. Junii 1751.



Handwritten text at the bottom of the page, including a signature and date: 'Bëbber Schultheis. Verro. Bëbber den 1ten Junii 1751.'

